

**Gemeinde Welver
DER VORSITZENDE
des Haupt- und Finanzausschusses**

Welver, den 21. November 2014

**Damen und Herren
des
Haupt- und Finanzausschusses**

nachrichtlich

Damen und Herren des **R a t e s**
Damen und Herren Ortsvorsteher/-innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 3. **Sitzung** des **Haupt- und Finanzausschusses**, die am

Mittwoch, dem 03. Dezember 2014,
17:00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(in) zu benachrichtigen.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 21.05.2014
hier: Toiletten an der Trauerhalle in Kirchwelver

2. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 08.07.2014
hier: Wiederaufnahmeantrag zum Neubau der Soestbach-Brücke in Borgeln
3. Antrag auf Erweiterung einer Buslinie
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 22.04.2014
4. Bildung eines Atemschutzverbandes im Kreis Soest
hier: Beitritt der Gemeinde Welver
5. Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Welver zum Schuljahr 2015/2016
6. Antrag auf die Errichtung eines Hähnchenmaststalles in der Gemarkung Scheidingen
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
7. Ergänzung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Nateln
hier: Antrag vom 13.10.2014
8. Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue“ Zentralort Welver
hier: 1. Vorstellung des Planentwurfes
2. Beschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 13 Abs. 2 BauGB
9. Fünfte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch“, Zentralort Welver
hier: 1. Vorstellung des Planentwurfes
2. Beschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 13 Abs. 2 BauGB
10. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Scheidingen (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Neustadtstraße
hier: Antrag vom 24.10.2014
11. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Flerke (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – östl. Bereich der Straße Am Heidewald
hier: Antrag vom 14.10.2014
12. Wohnheim Eilmsen-Vellinghausen
 - a) Gebührenkalkulation
 - b) Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver
13. Endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet Nr. 26 „Landwehrkamp I“

14. Elfte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt
hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2015
15. Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013
16. Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver
17. Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
18. Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtung
hier: Kalkulation der Kleinleiterabgabe
19. Gebührenkalkulation 2015 für die Benutzung der Leichenhalle Welver und die Erhebung von Benutzungsgebühren
20. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Niederschlagung von Forderungen; Einzelwertberichtigungen zu Forderungen
2. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen



- Schumacher -

**Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses**

Daube, Haggemüller, Heuwinkel, Holota, Philipper, Plaßmann, Rohe, Schulte, Stehling und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 67 - 41 - 00	Sachbearbeiter: Datum:	Fuest 05.11.2014

Bürgermeister	<i>Schm 6.11.14</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 24/11/14
Fachbereichsleiter/in	<i>05/11.14 [Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	TOP	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	7	oef	24.09.2014				
BF	6	oef	18.11.2014				
HFA	1	oef	03.12.2014				

**Betr.: Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 21.05.2014
Toiletten an der Trauerhalle in Kirchwelver**

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.09.2014:

Siehe beigefügten Antrag von 21.05.2014!

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Bürgeranträgen grundsätzlich dem Haupt- und Finanzausschuss.

Zum Sachverhalt:

Die Trauerhalle auf dem Friedhof in Welver steht als öffentliche Einrichtung im Eigentum der Gemeinde Welver. Die Benutzungsgebühr von derzeit 165,00 € ist so kalkuliert, dass sie die Unterhaltungskosten und die Abschreibungen vollständig abdecken soll. Somit wird der allgemeine Haushalt dadurch nicht belastet und die Trauerhalle nur von deren Nutzern getragen.

Die Toiletten der Trauerhalle gelten bislang nicht als öffentliche Toiletten sondern sind nur für die Benutzung durch Angehörige und Gäste einer Trauerfeier bestimmt. Eine permanente Öffnung der Toiletten während der beantragten Zeit (9.30 Uhr – 18.30 Uhr) würde unter Umständen einen deutlich höheren Unterhaltungsaufwand bedeuten, bedingt durch das tägliche Auf- und Abschließen, die verstärkte Reinigung, Kontrollgänge, erhöhte Verbrauchsstoffe sowie durch die Gefahren im Hinblick auf Vandalismus oder ähnlichem.

Der Antrag sollte daher auch vor diesen Hintergründen beraten werden.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung zurzeit kein Beschlussvorschlag!

Beschluss

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt **einstimmig**, den Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr zu verweisen. Die Verwaltung wird beauftragt, verschiedene konkrete Lösungsvorschläge (einschließlich Kosten) zu erarbeiten

Sachdarstellung zur Sitzung am 18.11.2014:

Von Seiten der Verwaltung werden folgende Möglichkeiten für eine permanente Öffnung der Toiletten an der Trauerhalle aufgeführt:

1. Alternative:

Es besteht die Möglichkeit einen mechanischen oder elektronischen Türöffner an die vorhandenen WC-Türen einzubauen.

Der mechanische Türöffner ist sowohl in der Bedienung als auch im Einbau sehr einfach. Nach dem Einwurf der Münze oder Wertmarke wird die Türklinke genutzt, um den Raum zu betreten und wird dort verschlossen. Von außen geht die Anzeige von „Frei“ auf „Besetzt“. Sollte dieser Raum bereits besetzt sein, kann keine zusätzliche Münze eingeworfen werden. Verschiedene Ausführungen dieses mechanischen Türöffners bestimmen den Einwurf der verschiedenen Münzsorten. Die Anschaffungskosten des mechanischen Türöffners liegen bei brutto rund 550 € pro Toilettentür.

Demgegenüber würde ein elektronischer Türöffner Einmalkosten in Höhe von ca. 1.400 € pro Toilettentür verursachen.

2. Alternative:

Eine weitere Möglichkeit wäre der Einbau eines „Selbstverriegelnden Schlosses“. Hierbei wird ein Elektrozyylinder eingebaut, indem die Zeiten eingespeichert werden können, wann sich die Türklinke öffnen lässt oder geschlossen bleiben soll. Die Anschaffungskosten für dieses Schloss betragen rund 850 € pro Toilettentür.

3. Alternative:

Wie auch in den Nachbargemeinden Möhnesee und Bad Sassendorf könnte man die Toilettentüren ohne Münzschließenanlage bzw. Schloss geöffnet lassen. Ein Schließdienst wird dort nicht gestellt, da dies die Kosten für den Nutzen übersteigen würde und der Bauhof die „Schließung“ der Türen während der Öffnungszeiten nicht gewährleisten kann.

Bei dieser Alternativen würden keine kostenaufwendigen „Umbaumaßnahmen“ anfallen, so dass lediglich die Kosten für Reinigung und Verbrauchsstoffe aufgebracht werden müssten.

Zu den 3 Alternativen müssen monatlich noch folgende laufende Kosten berücksichtigt werden:

- zusätzliche tägliche Reinigung: ca. 370 € / Mt.
- Wasser, Strom, Verbrauchsmaterial: ca. 20 € / Mt.

Nach Rücksprache mit der eigenen Versicherung ist in der bestehenden Inventarversicherung für das Friedhofsgebäude Versicherungsschutz gegen Vandalismusschäden nach einem Einbruch abgesichert. Sollten die Türen nicht verschlossen sein, liegt kein Einbruch vor und es besteht somit auch kein Versicherungsschutz. Graffiti-Schäden jedoch sind unabhängig von den Öffnungszeiten mitversichert.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig zurzeit kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 18.11.2014

1. Der Antrag der CDU-Fraktion, die Verwaltung mit der Kostenermittlung der Alternative 1 zu beauftragen und die Ergebnisse in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vorzutragen, wird bei

4 Ja-Stimmen
und
6 Nein-Stimmen

abgelehnt.

2. Auf Antrag der SPD-Fraktion empfiehlt der Ausschuss für Bau und Feuerwehr, dem HFA mit

6 Ja-Stimmen
und
4 Nein-Stimmen

den Antrag abzulehnen. Der Antragsteller ist über das Ergebnis zu informieren.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 66 - 30 - 01/13	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 04.11.2014

Bürgermeister	<i>Schm 06.11.14</i>	Allg. Vertreter	<i>Zimmer</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>05.11.14</i>	Sachbearbeiter/in	<i>Baumgart</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	7	oef	24.09.2014				
BF	7	oef	18.11.2014				
HFA	2	oef	03.12.2014				

**Betr.: Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 08.07.2014
Wiederaufnahmeantrag zum Neubau der Soestbach-Brücke in Borgeln**

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.09.2014:

Siehe beigefügten Antrag von 08.07.2014!

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Bürgeranträgen grundsätzlich dem Haupt- und Finanzausschuss.

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller hatte sich mit einem Bürgerantrag im Jahre 2010 gemeinsam mit ca. 350 gesammelten Unterschriften gegen die Ankündigung der Verwaltung gewehrt, eine Fußgängerbrücke westlich des Ortsteils Borgeln (siehe beigefügten Lageplan!) aufgrund wesentlicher Standsicherheitsprobleme vollständig zu beseitigen, letztlich jedoch erfolglos. Nach Beschluss des HFA am 06.07.2011 wurde die Verwaltung beauftragt, die besagte Brücke zurückzubauen, was dann auch im Nachgang erfolgte.

Im Zuge der Beratungen wurde vom Antragsteller auch ein Angebot über einen Ersatzbau vorgelegt, das für einen Brückenneubau Nettogesamtkosten von 18.927 Euro auswies. Daraus ergeben sich Bruttogesamtkosten von ca. 22.500 Euro. Die Nutzerzahl der ehemaligen Fußgängerbrücke gab der Antragsteller seinerzeit mit ungefähr 10 Personen pro Tag an.

Ergänzende Information:

Über den vom Antragsteller erwähnten Bürgerantrag vom 15.09.2010 zum Erhalt der Fußgängerbrücke wurde in der zurückliegenden Wahlperiode in folgenden Sitzungen beraten:

- in der 4. Sitzung des HFA am 29.09.2010 unter TOP 6,
- in der 5. Sitzung des BPU am 10.11.2010 unter TOP 3,
- in der 8. Sitzung des BPU am 23.03.2011 unter TOP 13,
- in der 9. Sitzung des BPU am 15.06.2011 unter TOP 8,
- in der 8. Sitzung des HFA am 06.07.2011 unter TOP 7.

Die Sitzungsunterlagen können auf der Homepage der Gemeinde Welper unter Rathaus\ Sitzungsdienst 2009 – 2014\ eingesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung zurzeit kein Beschlussvorschlag!

Beschluss:

Auf Antrag der SPD- Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion beschließt der Haupt- und Finanzausschuss **einstimmig**, diesen Tagesordnungspunkt in die Ausschüsse für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz, Umwelt sowie Bau und Feuerwehr zur weiteren Beratung vorzulegen und ggfls. über weitere Finanzierungsmöglichkeiten nachzudenken.

Sachdarstellung zur Sitzung am 18.11.2014:

Laut Beschluss des HFA soll in den Ausschüssen über Lösungsansätze für evtl. Finanzierungsmöglichkeiten beraten werden. Zu diesem Zweck hat die Verwaltung den Kostenrahmen eines etwaigen Neubaus eruiert. Nach Ansicht der Verwaltung käme für einen etwaigen Neubau der Fußgängerbrücke über den Soestbach ein baugleiches Brückenbauwerk in Frage wie es über die Ahse in Dinker in der Verlängerung des Ahseweges errichtet worden ist (Anlage 1+2). Die Spannweite des Bauwerks über die Ahse beträgt 16 m, die Breite beträgt 1,20 m. Damit passt diese Brücke in das Anforderungsprofil der evtl. neu zu errichtenden Brücke über den Soestbach. Die Kosten eines Neubaus der Fußgängerbrücke über den Soestbach entsprechen inflationsbereinigt in etwa dem Angebot, das der Antragsteller in 2010 vorgelegt hatte. Zuzüglich der Kosten für Planung, Bauantrag, Einholung der wasserrechtlichen Genehmigung, Statik, Prüfstatik, Baugrundgutachten und Bau der Auflagerfundamente sind mit Baukosten in Höhe von rd. 35.000,00 € zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung zurzeit kein Beschlussvorschlag!

Beschluss des Ausschuss für Bau und Feuerwehr vom 18.11.2014

Auf Antrag der SPD-Fraktion empfiehlt der Ausschuss für Bau und Feuerwehr dem HFA, mit

6 Ja-Stimmen
und
4 Nein-Stimmen,

dass dem Antragsteller nach der Ratssitzung am 26.11.2014 mitgeteilt wird, dass Mittel in Höhe von 25.000,00 € für den Neubau der Soestbach-Brücke in Borgeln in den Haushalt 2015 eingestellt sind.



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: Az.:	Sachbearbeiter: Grümme-Kuznik Datum: 19.11.2014

Bürgermeister	<i>Schm 20.11.14</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>Grümme 19.11.14</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GBKS	3	oef.	10.09.2014				
Rat	4	oef	01.10.2014	genehmigt einstimmig			
GBKS	2	oef	17.11.2014				
HFA	3	oef	03.12.2014				
Rat		oef	17.12.2014				

**Betr.: Antrag auf Erweiterung einer Buslinie
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 22.04.2014**

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.09.2014:

Rechtliche Bewertung:

- Gemäß § 4 Abs. 1 der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) übernimmt der Schulträger der besuchten Schule die Schülerfahrtkosten (=Schulträgerprinzip). Somit ist grundsätzlich die Stadt Soest Kostenträger und Vertragspartner des Unternehmens Busverkehr Ruhr-Sieg.
- Entsprechend § 3 der SchfkVO obliegt dem Schulträger jedoch keine Beförderungspflicht, sondern nur eine Kostentragungspflicht.

Sachverhalt:

In ihrem Antrag bittet die BG um Prüfung inwieweit eine Buslinie eingesetzt werden kann, um im Nachmittagsbereich von Soest einpendelnde Schüler in die Ortsteile Einecke, Eineckerholsen, Ehningsen und Merklingsen verbringen zu können.

Aktuell bedient die Linie 532 die Ortsteile Schwefe, Merklingsen, Eineckerholsen, Ehningsen und Einecke mit der Fahrt um 13.30 Uhr von Soest Bahnhof bis in diese Ortsteile.

Die Nachmittagsfahrten dieser Linie nach 13.30 Uhr enden in Schwefe. Von Schwefe aus ist der Heimtransport in die zuvor genannten Ortsteile selbst zu organisieren.

In der Vergangenheit - bis Mai 2005 - bediente die Linie 532 die Ortsteile Schwefe, Merklingsen, Eineckerholsen, Ehningsen, Einecke, Klotingen, Flerke und Scheidungen auch im Nachmittagsbereich. Mangels Bedarf wurden die Fahrten bis Scheidungen dann nur noch bedarfsgerecht angeboten. Die Bewohner der zuvor genannten Ortsteile hatten damals die Möglichkeit mit der RB89 bis Welver zu fahren und von dort

aus mit dem zuvor rechtzeitig bestellten Taxibus in die gewünschten Ortsteile zu gelangen. Nach Auskunft des Busunternehmens ist auch dieses Angebot dann mangels Bedarf eingestellt worden. Bis dato wurde auch zwischenzeitlich kein Bedarf mitgeteilt.

Die konkrete Bedarfslage, also wie viele Schüler aktuell nachmittags in Schwefe aussteigen, wird derzeit abgeklärt.

Auf Nachfrage teilt das Busunternehmen mit, dass solche Wünsche zur Verlängerung bzw. Ausweitung einer Streckenbedienung vielerorts gewünscht werden. Eine solche Ausweitung einer Streckenbedienung wäre aber nur bei Vorhandensein eines Kostenträgers möglich. Die genauen Kosten einer solchen Erweiterung für diesen Kostenabschnitt könne man nur im Rahmen einer konkreten Kalkulation ermitteln.

Da zunächst die Beratungen im Ausschuss abzuwarten sind, ist ein **Beschlussvorschlag** derzeit nicht erforderlich.

Aufgrund der kurzen Sitzungsabfolge lag zum Zeitpunkt der Versendung der Einladung dieser Sitzung die vom Ausschussvorsitzenden des GBKS-Ausschusses unterschriebene Niederschrift noch nicht vor. Vorbehaltlich der Unterzeichnung der Niederschrift werden folgende Beschlüsse aufgetragen:

Beschlüsse des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales vom 10.09.2014:

Beschluss I:

Der Ausschuss beschließt auf Antrag der BG-Fraktion **einstimmig** die Verwaltung zu beauftragen auf das Busunternehmen BRS zuzugehen und zur nächsten Sitzung eine Spitzkalkulation für die Nachmittagsfahrten der von Soest einpendelnden Schüler(innen) in die Ortsteile Einecke, Eineckerholsen, Ehningsen und Merklingsen nach 13.30 Uhr zu erwirken

und

zur nächsten Sitzung am 19.11.2014 einen Vertreter des Busunternehmens BRS einzuladen.

Beschluss II:

a)

Auf Antrag der CDU-Fraktion empfiehlt der Ausschuss dem Rat **einstimmig** den Bürgermeister zu beauftragen, dass er auf politischer Ebene die Schülertransportproblematik mit den Bürgermeistern/Oberbürgermeister aus Hamm, Soest und Werl dahingehend erörtert, dass ein problemloser Schülertransport im Nachmittagsbereich - insbesondere in die Ortsteile Einecke, Eineckerholsen, Ehningsen, Merklingsen, Scheidingen, Illingen und Dinker - in Welper möglich ist.

b)

Auf Antrag der CDU-Fraktion empfiehlt der Ausschuss dem Rat **einstimmig** den Bürgermeister zu beauftragen, die generelle Mobilität im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs für die Gemeinde Welper zu beleuchten.

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.11.2014:

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 01.10.2014 wurde das Busunternehmen BRS kontaktiert mit dem Ansinnen, die im Beschluss genannten Ortsteile Einecke, Eineckerholsen, Ehningsen und Merklingsen nach 13:30 Uhr für den Schülerverkehr anzufahren.

Dazu teilte das Busunternehmen folgendes mit:

Die Fahrten ab 15:15 Uhr und 16:20 Uhr ab Soest Bahnhof können nach Ankunft in Schwefe verlängert und die Bedienung folgender Haltestellen erfolgen:

- Merklingsen
- Eineckerholsen
- Einecke Am Birnbaum
- Ehningsen

Für die Zusatzleistungen würden wir bei entsprechender Beauftragung je Fahrt und Einsatztag den Betrag in Höhe von 25,00 € netto in Rechnung setzen.

Auf der Grundlage des vom Busunternehmen gemeldeten Ergebnisses lassen sich folgende Kosten errechnen:

Ausgehend von durchschnittlich 183 Schultagen im Schuljahr würden bei dem Angebot der BRS Kosten in Höhe von 9.790,50 € entstehen (25,00 € + 7% MwSt. = 26,75 € x 2 Fahrten x 183 Schultage).

Anzumerken ist noch, dass in Einecke nur die Haltestelle „Am Birnbaum“ angefahren werden soll, die Haltestellen „Einecke“, „Auf der Höhe“ und „Janken“ entfallen. Eine Ausweitung einer Streckenbedienung ist nach Auskunft des Busunternehmens nur bei Vorhandensein eines Kostenträgers möglich.

Bei der hier in Frage kommenden Buslinie 532 handelt es sich um einen normalen Linienvkehr.

Zur besseren Übersicht ist der Auszug aus dem Fahrplan dieser Linie als Anlage beigefügt.

Ein Vertreter des Busunternehmens wurde zur Sitzung eingeladen.

Da zunächst die Beratungen im Ausschuss abzuwarten sind, ist ein **Beschlussvorschlag** derzeit nicht erforderlich.

Sitzung des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales am 17.11.2014:

Nach eingehender Diskussion herrscht Einmütigkeit, die betroffenen Eltern durch den Ausschussvorsitzenden zu einem Gespräch einzuladen, damit die konkreten Bedarfe ermittelt und auch die finanziellen Probleme dargestellt werden können.

Auch soll jeweils ein Mitglied der Fraktionen sowie die Verwaltung dazu geladen werden.

Dieses Gespräch soll Anfang nächsten Jahres stattfinden.

AM Römer teilt mit, dass seiner Fraktion folgende Bedarfsmeldungen vorliegen:

Ehningsen 7, Eineckerholsen 2, Einecke 6 (2015 +7), Merklingsen 8 und Flerke 4.
Er werde diese Daten der Verwaltung zur Verfügung stellen.

Beschluss des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales vom 17.11.2014:

Mit

5 Ja-Stimmen,
3 Nein-Stimmen und
1 Stimmenthaltung

beschließt der Ausschuss, über den aktuellen Sachstand zu den Beschlüssen II a (Schülertransportproblematik) und b (generelle Mobilität) in jeder Sitzung als wiederkehrender Tagesordnungspunkt durch die Verwaltung informiert zu werden

Beschluss des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales vom 17.11.2014:

(Nachdem der Rat in seiner Sitzung am 01.10.2014 den Beschlussvorschlag des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales vom 10.09.2014 einstimmig beschlossen hat, ist der Beschluss zu Punkt II a wie folgt in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Generation, Kultur und Soziales am 17.11.2014 erweitert worden:)

Auf Antrag der CDU-Fraktion empfiehlt der Ausschuss dem Rat mit

7 Ja-Stimmen
und
2 Nein-Stimmen,

den Bürgermeister zu beauftragen, dass er auf politischer Ebene die Schülertransportproblematik mit den Bürgermeistern/Oberbürgermeister aus Hamm, Soest, **Lippetal** und Werl dahingehend erörtert, dass ein problemloser Schülertransport im Nachmittagsbereich - insbesondere in die Ortsteile Einecke, Eineckerholsen, Ehningsen, **Nateln**, Merklingsen, Scheidingen, Illingen und Dinker - in Welper möglich ist.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: Az.:	Sachbearbeiter: Fr. Grümme-Kuznik Datum: 19.11.2014	

Bürgermeister	<i>Schm 20.11.14</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>Grümme 19.11.14</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>4</i>	oef	03.12.2014				
RAT		oef	17.12.2014				

**Betr.: Bildung eines Atemschutzverbundes im Kreis Soest
hier: Beitritt der Gemeinde Welver**

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 26.11.2014 :

Die Städte und Gemeinden des Kreises Soest haben die Kreisverwaltung gebeten, die Umsetzbarkeit eines interkommunalen Atemschutzverbundes in Anlehnung an bewährte Modelle zu prüfen, weil der Atemschutz zukünftig auf kommunaler Ebene mit Hilfe ehrenamtlicher Kräfte nicht mehr sicher gestellt werden kann.

Der erarbeitete konkrete Umsetzungsvorschlag des Kreises Soest sieht vor, dass der Kreis Soest den Atemschutzverbund mit einer zentralen Werkstatt im Rettungszentrum betreibt und auf Kosten der beteiligten Kommunen die notwendigen Geräte zentral beschafft.

Dreizehn der vierzehn Kommunen des Kreises Soest werden vorbehaltlich der politischen Beschlüsse an diesem Verbund teilnehmen.

Im Rahmen der als Anlage 1(mit den Anlagen 1a und 2) beigefügten öffentlich – rechtlichen Vereinbarung soll der Kreis Soest nun beauftragt werden, den Atemschutzverbund unverzüglich aufzubauen, auf Kosten der beteiligten Kommunen, die dafür die erforderlichen Geräte zu beschaffen und die personellen und sachlichen Veränderungen zum Aufbau des Werkstattbetriebes zu veranlassen.

Der Start ist zum 01.10.2015 geplant.

Bei den örtlichen Freiwilligen Feuerwehren im Kreis gibt es eine ganze Reihe von Atemschutzgerätewerkstätten, die zum Teil mit Atemluftkompressoren zum Befüllen von Flaschen ausgestattet sind. Erweiterte Hygienevorschriften verlangen in allen Bereichen aufwändige zusätzliche Prüfarbeiten einschließlich der notwendigen Dokumentation.

Dieses zeitintensive Arbeitsaufkommen ist durch das Ehrenamt nicht mehr zu bewerkstelligen und die in Welper vor Ort bis dato geführte Atemschutzwerkstatt entspricht nicht mehr den geforderten Vorgaben. Die hier notwendigen Investitionen sind durch eine interkommunale Lösung kostengünstiger möglich.

Als vorteilhafte Aspekte der kommunalen Poolbildung können folgende Punkte genannt werden:

- eine Einigung aller Feuerwehren auf Mindeststandards
- Standort der zentralen Poolbildung wird das Rettungszentrum sein
- ein Hol- und Bringservice für den Geräte austausch wird eingerichtet
- Entlastung des Ehrenamtes
- ein Gerätepool mit einer einheitlichen Ausstattung, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren erhöht

Die einmalige Beschaffung der Geräte einschließlich der in den folgenden 10 Jahren notwendigen Serviceteile erfolgt durch den Kreis Soest im Rahmen eines Direktkaufes.

Bei überschlägig ca. 70 benötigten Geräten der Gemeinde Welper und der Zugrundlegung von ca. 2000 € bis 2200 €/Gerät werden ca. 160.000 € für die einmalige Erstbeschaffung der Geräte notwendig werden. Die genaue Anzahl der Geräte wird durch die Leitung der Wehr bestimmt.

Laufende Aufwendungen für Personal- und Sachaufwendungen (incl. der personellen Aufstockung für den geplanten Hol- und Bringservice) werden nach den Maßstäben einer Betriebskostenabrechnung so kalkuliert, dass ein kostendeckender Betrieb entsteht, d.h. sämtliche durch den Betrieb des Atemschutzverbundes entstehenden Kosten sind refinanziert. Die beteiligten Kommunen werden nach dem für sie errechneten Aufwand belastet. Die Kreisumlage wird nicht berührt.

Gemäß § 2 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird für Wartungs-Pflege- und Logistikaufwendungen vom Kreis Soest ein Festbetrag von 21,49 € pro Monat pro Gerät erhoben. Dieser Festbetrag wird sich möglicherweise noch nach unten korrigieren, da der Kreis Soest bei der Ermittlung dieser Kosten noch nicht die ca. 70 Geräte für Welper berücksichtigt hat.

Ausgehend von diesem ermittelten Wert sind laufende Aufwendungen von ca. 18.000 €/Jahr. (21,49 x 70 x 12) zu erwarten.

Dafür entfällt aber vor Ort die Vorhaltung einer neu einzurichtenden Atemschutzwerkstatt und der Arbeitsaufwand für das Ehrenamt wird stark reduziert.

Vorab sind die jeweiligen politischen Gremien zu beteiligen.

Eine durch den Kreis Soest durchzuführende Ausschreibung in dieser Größenordnung setzt zwingend voraus, dass alle Kommunen, die sich an dem Atemschutzverbund beteiligen, die dafür erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt haben.

Auf Grund der zuvor gemachten Ausführungen und vorbehaltlich der in den Haushalt 2015 eingestellten Finanzmittel ergeht verwaltungsseitig folgender

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt, die Gemeinde Welver tritt dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Soest beschriebenen Atemschutzverbund bei. Dies ist dem Kreis Soest unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Rat beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung eines Atemschutzverbundes mit dem Kreis Soest zu unterzeichnen.

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Soest**

und

den Städten und Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Möhnesee, Rüthen, Soest, Warstein und Wickede

- nachfolgend „**Kommunen**“ genannt –

über die Bildung eines Atemschutzverbundes.

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Kommunen und des Kreises Soest zur Bildung eines Atemschutzverbundes.

Dem Kreis Soest soll mit dieser Vereinbarung die Aufgaben übertragen werden, zentral die gemeinsame Beschaffung der Atemschutzgeräte für die Beteiligten durchzuführen und alle Atemschutzgeräte der beteiligten Kommunen und des Kreises Soest zu warten. Dabei handelt es sich nicht um eine Aufgabenübertragung nach dem FSHG sondern lediglich um Tätigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes notwendig und erforderlich sind. Die Aufgabe selbst verbleibt bei der jeweiligen Kommune.

Dazu wird der Kreis Soest von den Kommunen beauftragt, zeitgerecht die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine zentrale Atemschutzwerkstatt – mit einem Hol- und Bring-Service – im Rettungszentrum des Kreises Soest in Soest zu schaffen.

Auf der Ebene des Kreises Soest wurde durch den Kreisbrandmeister in Zusammenarbeit mit den Leitern der Feuerwehren (Wehrführern) ein praxisorientiertes Gesamtkonzept für die Vorhaltung und Unterhaltung von kompletten Atemschutzgeräten sowie zusätzlichem Gerätezubehör und eines Abrollcontainers für die Aufnahme von Atemschutzgeräten erstellt. Auf dieser Basis legt jede Kommune den eigenen Bedarf an Geräten für den Atemschutz selbst fest.

Zusammen mit den auf überörtlicher Ebene durch den Kreis Soest vorzuhaltenden Geräten für den Abrollbehälter Atemschutz und den zusätzlichen Geräten für die Atemschutzstrecke des Kreises Soest ergeben sich daraus kreisweit erhebliche Synergieeffekte und Kosteneinsparungen; die Einheitlichkeit der Geräte ist zudem bei Großschadensereignissen einsatztaktisch von großem Vorteil.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GKG NRW) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), NRW geschlossen.

Es handelt sich um eine delegierende Aufgabenerfüllung nach § 23 Abs. 1, erste Variante, i.V.m. Abs. 2 Satz 1 GKG NRW.

§ 1 Abs. 7 des Gesetzes für den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen (FSHG NRW) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), steht dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht entgegen, da es sich nicht um eine Aufgabenübertragung im Sinne des FSHG handelt.

§ 1

Beschaffung von Atemschutzgeräten

- (1) Die Vertragspartner veranschlagen die für die Beschaffung der Atemschutzgeräte nötigen Finanzmittel in den jeweiligen Haushalten in 2015 ff.
Bei ihrer eigenen Bedarfsfeststellung berücksichtigen sie die vom Kreisbrandmeister festgestellten Mindestmengen sowie den einheitlichen technischen Standard (Festlegung vom 26.08.2013 – Anlage 1 und 2).
Auf dieser Basis legt jede Kommune den eigenen Bedarf an Geräten für den Atemschutz selbst fest.
- (2) Der Kreis Soest wird mit Vertragsunterzeichnung und der Einstellung der voraussichtlich anfallenden Ausgaben in den jeweiligen Haushalten von den Kommunen beauftragt, die zentrale Beschaffung durchzuführen, die beschafften Geräte zu registrieren, an die jeweiligen Kommunen auszuliefern und die selber zu beschaffenden Geräte für den Abrollbehälter Atemschutz sowie die Atemschutzstrecke bereit zu halten.

Sollte die Ausschreibung wider Erwarten zu keinem wirtschaftlichen Ergebnis führen und die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Ausschreibung vorliegen, so entscheidet der Kreis nach vorheriger Anhörung der Vertragspartner.

Sollte im Falle der Aufhebung der Kreis zu Schadensersatzzahlungen verpflichtet sein, werden diese von allen Beteiligten am Atemschutzverbund unter Berücksichtigung der Anzahl der bestellten Geräte getragen.

- (3) Die Beauftragung der Geräte (incl. der Serviceteile) erfolgt – über Teilrechnungen – durch den Lieferanten direkt mit den beteiligten Kommunen bzw. dem Kreis Soest; diese sind damit für ihren jeweiligen Anteil direkter Auftraggeber.

§ 2

Finanzierung der Wartung, Pflege und Logistik, Reparaturen

- (1) Für die Wartungs- Pflege- und Logistikaufwendungen und für Reparaturen wird vom Kreis Soest ein Festbetrag von 21,49 € pro Monat multipliziert mit der Anzahl der bestellten Atemschutzkomplettgeräte (s. Anlage) erhoben.
Dabei wird - aufgrund der Erfahrungswerte anderer Atemschutzverbunde – ein Zeitanteil pro Komplettgerät von durchschnittlich fünf jährlichen Wartungsgängen mit je 45 Minuten angenommen.
Sollten sich die kalkulierten Sach- und Personalkosten, die Wartungsanzahl und der Zeitaufwand im Durchschnitt verändern, erfolgt eine neue Kalkulation und der Betrag für die Wartungskosten pro Gerät und Monat wird angepasst. Die Kommunen verpflichten sich für den Fall einer notwendigen Erhöhung bereits jetzt, den höheren Kostenbeitrag an

den Kreis Soest zu zahlen. Ebenso verpflichtet sich der Kreis Soest seinen höheren Anteil zu tragen.

Für den Fall der Verringerung des Wartungsaufwandes werden die Kosten erstattet. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung führt demnach nicht zu einer Be- oder Entlastung der Kreisumlage.

Über die Kostenentwicklung werden die Kommunen im Rahmen eines dezidierten Berichtswesens (§ 4) informiert.

- (2) Die Zahlungen für den Betrieb der Werkstatt sind nach einmaliger Rechnungsstellung durch den Kreis Soest, pro Jahr in vier gleichen Raten jeweils zum Beginn eines Quartals, an den Kreis Soest zu zahlen.
- (3) Zur höheren Planungssicherheit wird die Wartungspauschale für die ersten zwei Jahre festgeschrieben.
- (4) In der nach § 2 Abs. 1 festgelegten Servicepauschale ist ein Anteil von 0,95 € pro Kompletgerät pro Monat für eventuell anfallende Reparaturen enthalten. Über die Notwendigkeit und die Kostenentwicklung wird ebenfalls im jährlichen Berichtswesen berichtet. Die Regelungen nach § 1 Absatz 1 zur Anpassung gelten entsprechend.

§ 3

Atemschutzbeauftragte/r

Jede Kommune benennt mit Vertragsunterzeichnung gegenüber dem Kreis Soest eine/n Atemschutzbeauftragte/n als Sachkundige/n Ansprechpartner/in sowie eine/n Stellvertreter/in.

§ 4

Berichtswesen und Gerätedokumentation

- (1) Der Kreis Soest erstellt erstmals im zweiten Quartal des auf die Vertragsunterzeichnung folgenden Jahres und dann jährlich einen Sach- und Finanzbericht über die Entwicklung des Atemschutzgeräteverbundes.
- (2) Der Kreis Soest erstellt für alle Geräte eine lückenlose Inventarisierung und Gerätedokumentation. Diese kann von jeder Kommune nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

§ 5

Wartungs- und Reparaturverpflichtung

- (1) Die Kommunen und der Kreis Soest verpflichten sich für die Laufzeit dieses Vertrages die Wartung und Reparatur der Atemschutzkompletgeräte ausschließlich durch den Kreis Soest durchführen zu lassen.
- (2) Im Falle eines Fremdeingriffs ist der Kreis Soest berechtigt, die weitere Wartung, Pflege, Reparatur und Logistik für das betreffende Gerät abzulehnen und von der betroffenen Kommune Schadensersatz im Rahmen der anteiligen fortlaufenden Kosten aus diesem Vertrag gem. § 2 zu fordern.

§ 6 Gerätelogistik

- (1) Die komplette Gerätelogistik wird vom Kreis Soest übernommen. Er stellt mit einer Frist von sechs Stunden - oder nach Absprache mit der jeweiligen Kommune - sicher, dass die Geräte fach- und termingerecht nach deren Gebrauch – an der zentralen Stelle - bei den Kommunen abgeholt und gegen gewartete Geräte aus dem Verbund ausgetauscht werden.
Alle Beteiligten streben in diesem Verfahren ein kooperatives Miteinander an.
- (2) Die Kommunen verpflichten sich ihrerseits, dem Kreis Soest den Zugang zu den gebrauchten Geräten zu jeder Zeit zu gewährleisten, um einen reibungslosen Austausch der Geräte zu ermöglichen.
- (3) Für diesen Hol- und Bringservice des Kreises Soest verpflichtet sich jede Kommune *einen* Lagerort (Feuerwehrgerätehaus) zu benennen. Die Anfahrt der einzelnen Ortsteile einer Kommune durch den Kreis Soest ist nicht möglich.

§ 7 Schlichtungskommission

- (1) Sollte es im Rahmen dieser Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und den zu beliefernden Kommunen zu Problemstellungen kommen, die nicht einvernehmlich gelöst werden können, wird eine unabhängige Kommission als Schlichtungsstelle eingesetzt.
- (2) Die Schlichtungskommission setzt sich zusammen aus

zwei Vertretern des Kreises Soest und
drei Vertretern der Kommunen.
- (3) Die Vertreter des Kreises Soest sind mit Vertragsunterzeichnungen durch den Kreis Soest zu benennen. Die Vertreter der Kommunen werden am Tag der Vertragsunterzeichnung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt.
- (4) Die Schlichtungskommission tagt nach Bedarf. Sie erarbeitet einen Vorschlag, der allen Vertragspartnern übermittelt wird. Wird dadurch kein Einvernehmen bei allen Vertragspartnern hergestellt, greifen die Regelungen des § 30 GkG (Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit). In diesem Fall entscheidet die Bezirksregierung.
- (5) Die Kommission berichtet über ihren Einsatz im Rahmen des Berichtswesens gemäß § 4 Abs. 1.

§ 8 Laufzeit und Anpassung der Vereinbarung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 GkG NRW der Zustimmung durch die Bezirksregierung Arnberg.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag bindet alle Vertragspartner mindestens 10 Jahre. Sollte ein Vertragspartner den Vertrag nicht fortsetzen wollen, bedarf es einer schriftlichen Kündigung, die spätestens 24 Monate vor Ablauf der Bindungsfrist beim Kreis eingegangen sein muss.

- (3) Nach Ablauf der 10jährigen Bindungsfrist verlängert sich diese jeweils um 5 Jahre. Die Kündigungsmodalitäten entsprechen Absatz 2 dieser Vereinbarung.
- (4) Die Vertragspartner beraten spätestens 3 Jahre vor Ablauf der Bindungsfrist über die Fortführung dieses Vertrages.
- (5) Die Vereinbarung wird erst wirksam, sobald die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat und die Zustimmung im Amtsblatt veröffentlicht wurde, § 24 Abs. 3, 4 GkG NRW, außerdem nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung durch alle Kommunen und des Kreises Soest.
- (6) Sollten die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich wesentlich ändern, so kann eine Anpassung des Vertragsinhalts von allen Beteiligten verlangt werden.
- (7) Mit Ende des Vertrages gehen die hier von dem Kreis Soest übernommenen Aufgaben an die einzelnen Vertragspartner zurück.

§ 9 Eigentumsübergang

Mit der Beschaffung gehen die Geräte, entsprechend der jeweils bestellten Menge, in das Eigentum der Kommunen und des Kreises Soest über.

§ 10 Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.
- (2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Soest, den

Für den Kreis Soest

.....
Irrgang, Landrätin

.....
Hellermann, Dezernent

Für die Gemeinde Anröchte

.....
Holtkötter, Bürgermeister

Für die Gemeinde Bad Sassendorf

.....
Dahlhoff, Bürgermeister

Für die Gemeinde Ense

.....
Wegener, Bürgermeister

Für die Stadt Erwitte

.....
Wessel, Bürgermeister

Für die Stadt Geseke

.....
Dr. van der Velden, Bürgermeister

Für die Gemeinde Lippetal

.....
Lürbke, Bürgermeister

Für die Stadt Lippstadt

.....
Sommer, Bürgermeister

Für die Gemeinde Möhnese

.....
Dicke, Bürgermeister

Für die Stadt Rüthen

.....
Weiken, Bürgermeister

Für die Stadt Soest

.....
Dr. Ruthemeyer, Bürgermeister

Für die Stadt Warstein

.....
Gödde, Bürgermeister

Für die Gemeinde Wickede

.....
Dr. Michalzik, Bürgermeister

Anlage 1

Übersicht: einheitliche Geräteausstattung (Abstimmung des Kreisbrandmeisters mit den Wehrführern)

Der Kreisbrandmeister hat diese Einigung mit den Wehrführern am 26.08.2013 vollzogen; Bestandteile der Ausstattung – die Festlegung im Wesentlichen der Festlegung im Wetteraukreis entspricht - sind:

- ESA – Einheitssteckanschluss
- Überdruck
- Atemschutzgerät nach DIN mit fester Trageplatte
- Druckluftflasche 6,8 l mit Abströmsicherung; 300 bar; CFK mit Protexhülle
 - Kopfspinne
 - Maske ohne Tragebox
 - Brillenmaskengestell (Optional)
 - Bewegungslosmelder (Totmannwarner) – Optional
 - Sprech(funk)garnitur – Optional

Stand 31.10.2014

Bedarfsübersicht

Kommune ...	Aktuell 2014 Grundausrüstung	zusätzlich dazu					Funktionsbindung	Maskenbox (extra)	Rettungstaschen (Inhalt: 1Atemluftflasche 300 bar, 1 Lungenausrüstung, 1 Druckminderer, 1 y-Stück mit Schlauch)
		Masken	Totmannwarmer	Brillengestelle	Funktionsbindung	Maskenbox (extra)			
Anrochte	54	50	44	18	0	0	4		
Bad Sassendorf	68	44	68	19	23	0	5		
Ense	60	40	42	30	0	0	3		
Erwitte	65	35	8	25	0	0	1		
Geseke	52	31	52	16 + Maske + T-Box	0	0	2		
Lippetal	52	12	0	12	0	0	3		
Lippstadt	135	139	0	42	0	0	42		
Möhnesee	52	52	8	25	0	0	3		
Rüthen	64	37	0	17	0	0	3		
Soest	129	75	0	20	0	0	5		
Warstein	88	40	50	20	0	0	4		
Wickeder/Ruhr	42	50	15	30	0	0	3		
Kreis Soest AB-A	49								
Kreis Soest Strecke	40								
Summe	950								

ifd. Konto Nr.	Bezeichnung	Gesamtkosten Pool	Vergleich Wetterau
500.0.000	Personalaufwendungen	81.348,30	82.692,90
523.1.000	Personalaufwendungen Werkstatt Fahrdienst	12.298,23	15.600,00
523.4.000	Unterhaltung Grundstücke und Immobilien	0,00	
	Fahrzeuguunterhaltung	10.900,00	8.000,00
	Abschreibung Fahrzeug	2.458,35	0,00
	KFZ-Versicherung	350,00	
523.6.000	Unterhaltung Geschäftsausstattung	23.973,24	15.920,00
524.0.000	Bewirtschaftung Grundstücke und baul. Anlagen	0,00	7.000,00
524.0.106	Bewirtschaftung Grundstücke und Anlagen (ESG)	0,00	0,00
540.1.110	Aus- und Fortbildung	7.000,00	0,00
541.1.000	Mieten und Pachten	0,00	0,00
542.0.000	Geschäftsaufwendungen	140,00	0,00
543.2.000	Versicherungsbeiträge	1.200,00	
570.0.000	Abschreibungen	28.517,03	
	Abschreibungen Ergänzungsausstattung	321,88	0,00
	Abschreibungen Umbaukosten 50.000	858,33	
574.0.000	Vollabschreibung auf GWG	750,00	
580.0.000	ILV-Aufwendungen(Gemeinkosten 10% NEUE Berechnung)	6.978,75	
580.0.500	ILV-Aufwendungen Rettungszentrum	54.106,17	
580.1.010	Kalkulatorische Zinsaufwendungen	0,00	
	Kosten der Kreisfeuerwehrezentrale	0,00	16.692,00
		231.200,28	145.904,90
416.1.000	Erträge aus Auflösung SoPo	0,00	
448.9.000	Sonstige Erstattungen	0,00	
431.0.070	Verwaltungsgebühren (CIKO-E-Soll)	0,00	
	Erlöse	0,00	
	Zwischensaldo	231.200,28	
448.3.000	Erstattungen von Kommunen	0,00	
	Erlöse	0,00	
	Überschuss/Fehlbedarf	-231.200,28	
	Kostendeckungsgrad		
	Endpreis Gerät pro Monat (bei 1.000 Geräten)	19,27 €	
	Endpreis Gerät pM ohne Wert/Welver (bei ca. 900 Geräte (Annahme: Kostenreduzierung bei den Personal- und Fah	20,54 €	

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.: 40-30-01/1	Sachbearbeiter: Herr Zeppenfeld Datum: 23.10.2014

Bürgermeister	<i>Schm 4. 11. 14</i>	Allg. Vertreter	<i>20/11/14</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>Grüper 24.10.14</i>	Sachbearbeiter/in	<i>23.10.14</i>

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GBKS	1	oeff.	17.11.2014				
HFA	5	oeff.	03.12.14				
RAT							

Betr.: Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Welper zum Schuljahr 2015/16

7. Sachdarstellung zur Sitzung am 19.11.2014:

Mit Verabschiedung des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes durch den Landtag am 07.11.2012 wurden die möglichen Klassengrößen und Klassenfrequenzwerte für Grundschulen neu festgelegt. Ferner wurde eine sogenannte kommunale Klassenrichtzahl eingeführt. Die Umsetzung dieser Veränderungen kann zu schulorganisatorischen Maßnahmen führen, z. B. Zügigkeitsveränderungen an Grundschulen, so dass der Schulträger hierüber entscheiden muss.

Entsprechend § 6a Absatz 1 der Verordnung zu § 93 Absatz 2 Schulgesetz bestimmt allein die Schülerzahl in den Eingangsklassen die maximale Zahl der Eingangsklassen, die in einer Kommune gebildet werden können. Um diese Höchstzahl zu ermitteln wird die Gesamtschülerzahl aller Schulanfänger des kommenden Schuljahres durch den Klassenfrequenzrichtwert 23 geteilt.

Es ist darauf zu achten, dass die Bildung von Eingangsklassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schüler/innen unzulässig ist (Unter- und Obergrenze).

Demnach sind folgende Eingangsklassen einer Schule zu bilden:

- 1 Klasse bei bis zu 29 Schüler/innen,
- 2 Klassen bei 30 - 56 Schüler/innen,
- 3 Klassen bei 57 - 81 Schüler/innen,
- 4 Klassen bei 82 - 104 Schüler/innen, usw.

Die kommunale Klassenrichtzahl der Gemeinde Welper für das Schuljahr 2015/16 ermittelt sich somit wie folgt:

Anzahl der Schüler/innen in den Eingangsklassen für 2015/16	79
geteilt durch den Klassenfrequenzrichtwert	<u>23</u>
= kommunale Klassenrichtzahl	3,43

Da in kleinen Kommunen mit bis zu 15 Eingangsklassen auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird, können in Welper **maximal 4 Eingangsklassen** gebildet werden. Die kommunale Klassenrichtzahl darf unter- aber nicht überschritten werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schüler/innen unzulässig ist, würden sich nach Abschluss des zwischenzeitlich beendeten Schulanmeldeverfahrens und der damit verbundenen Anmeldewünsche für das Schuljahr 2015/16 nachfolgende Klassenbildungen ergeben (siehe auch Anlage 1):

Bernhard-Honkamp-Schule	50 Schüler/innen	2 Klassen
Grundschule Borgeln	29 Schüler/innen	1 Klasse
gesamt		3 Klassen

(Hinweis: 6 Kinder wurden an Schulen benachbarter Schulträger angemeldet.)

Da die kommunale Klassenrichtzahl bei der v. g. Klassenbildung nicht überschritten wird, können die 3 Klassen im kommenden Schuljahr 2015/16 entsprechend der Anmeldewünsche der Eltern eingerichtet werden.

Verwaltungsseitig ergeht folgender **Beschlussvorschlag**:

Der Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales empfiehlt dem Rat aufgrund der vorliegenden Anmeldezahlen zum Schuljahr 2015/16 **3** Eingangsklassen zu bilden und davon 2 an der Bernhard-Honkamp-Schule und 1 an der Grundschule Borgeln einzurichten.

Beschluss des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales vom 17.11.2014:

Der Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales empfiehlt dem Rat **einstimmig**, aufgrund der vorliegenden Anmeldezahlen zum Schuljahr 2015/16 **3** Eingangsklassen zu bilden und davon 2 an der Bernhard-Honkamp-Schule und 1 an der Grundschule Borgeln einzurichten.

Sofern bis zum Ablauf des 14.01.2014 sich die Anmeldezahlen für Borgeln nach oben korrigieren, werden auch für Borgeln 2 Eingangsklassen gemeldet.

**Gemeinde Welper
Der Bürgermeister**

**Schulanmeldungen in der Gemeinde Welper
für das Schuljahr 2015/16**

Stand: 07.10.2014

Lfd. Nr.	Ortsteil	Grundschule Welper	Grundschule Borgeln	auswärtige Grundschule
1	Balksen			1 x GS Oestinghausen
2	Berwicke		1	
3	Blumroth		1	
4	Borgeln		9	1 x Waldorfschule Soest
5	Dinker	1	3	
6	Dorfwelper	4		
7	Ehningsen			
8	Einecke	1	1	
9	Eineckerholsen			1 x Waldorfschule Soest
10	Flerke	2	2	
11	Illingen	2		
12	Klotingen			
13	Merklingsen		1	
14	Nateln	1		
15	Recklingsen			
16	Scheidungen	4	6	1 x Norbertschule Werl
17	Schwefe		2	
18	Stocklarn		2	
19	Vellingh.-Eilmsen		1	1 x Ludgerusschule Lippborg 1 x GS Braam-Ostwhenemar
20	Welper	35		
	insgesamt	50	29	6

**Schulanfänger in der Gemeinde Welper für die
Schuljahre 2016/17 – 2019/20**

Einschulung 2016/17	99
Einschulung 2017/18	91
Einschulung 2018/19	84
Einschulung 2019/20	86

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 13.11.2014

Bürgermeister	<i>Schm 13.11.14</i>	Allg. Vertreter	<i>13/11/14</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>13/11.14</i>	Sachbearbeiter/in	<i>13.11.14</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	1	oef	25.11.14				
HFA	6	oef.	03.12.14				
Rat							

Antrag auf die Errichtung eines Hähnchenmaststalles in der Gemarkung Scheidingen
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.11.2014 :

- Siehe beigefügte Antragsunterlagen!

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Hähnchenaufzuchtstalles mit insgesamt 29.000 Tierplätzen, drei Futtersilos und eine Sammelgrube. Die baulichen Anlagen sollen auf dem Grundstück der Gemarkung Scheidingen, Flur 1, Flurstück 32 realisiert werden. Das Grundstück liegt zwischen Scheidingen und Illingen östlich der Kreisstraße K 14 und nördlich der ehemaligen Bahnstrecke. Der Abstand zur Wohnbebauung des Ortsteiles Illingen beträgt ca. 360 m und zur bebauten Ortslage Scheidingen ca. 700 m. Das Gewerbegebiet Scheidingen ist ca. 200 m entfernt.

Flächennutzungsplan:

Das Flurstück 32 ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und liegt gem. § 35 BauGB im Außenbereich.

Landschaftsplan:

Direkt südlich an das antragsgegenständliche Flurstück grenzen zwei „Geschützte Landschaftsbestandteile“ (LB) an. Die Festsetzung der LB erfolgte

- im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- aufgrund der Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

Es handelt sich um Teiche, die insbesondere als Sommerlebensraum für Amphibien an der ehemaligen Bahntrasse dienen. Die Errichtung baulicher Anlagen aller Art ist hier grundsätzlich verboten, um eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles und damit des Naturhaushalts zu verhindern und das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen.

Bauen im Außenbereich § 35 BauGB:

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind Ställe im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Der § 35 BauGB, der landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich privilegiert, folgt dem Gedanken, eine wirtschaftlich sinnvolle Erweiterung der Betriebe zu ermöglichen und gleichzeitig die Landschaft vor Bebauung und Zersiedelung zu schützen. Als Schwachpunkt und Mitursache für die vielerorts völlig ungesteuerte Entwicklung der Tierhaltung im Außenbereich erwies sich dabei bisher jedoch der Ausnahmetatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Durch ihn wurden in gängiger Praxis auch gewerbliche Tierhaltungen ohne Flächenbindung privilegiert, also Mastställe, die in keiner Weise mehr mit bäuerlicher, landwirtschaftlicher Tierhaltung zu tun haben und zum Teil losgelöst von örtlich ansässigen Betrieben und eigenem Futteranbau wirtschaften. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich den § 35 BauGB überarbeitet und die gewerbliche Tierhaltung, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, entprivilegiert.

§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB:

„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es ... wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt,....“

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen Einrichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Junghennen ab 30.000 Tierplätzen einer standortbezogenen Vorprüfung und ab 40.000 Tierplätzen einer allgemeinen Vorprüfung. Ab einer Größe von 85.000 Tierplätzen ist das Vorhaben UVP-pflichtig.

Zum Spannungsfeld der Intensivtierhaltung im nicht hofnahen Außenbereich:

In der öffentlichen Wahrnehmung sieht sich die Massentierhaltung einhergehend mit der Häufung entsprechender Gebäude zunehmender Kritik ausgesetzt. Die Kritik bezieht sich neben der Infragestellung der Haltungsformen, der Frage, wie viel Tierhaltung die Umwelt verträgt, auch auf die Überprüfung des Baurechts in Bezug auf die Privilegierung gewerblich landwirtschaftlicher Bauvorhaben im Außenbereich. Selbst in traditionell viehbesatzstarken Regionen finden große Stallneubauten und –erweiterungen vielfach keine Akzeptanz mehr und es gibt öffentliche Debatten und Widerstand.

Insbesondere die Naturschutzverbände fordern mit dem Ziel „Schutz des Außenbereichs“, entsprechende Fehlentwicklungen zu stoppen. Intensivtierhaltung ohne betriebseigenen hofnahen Futteranbau und ohne eigene Flächen für die Gülle- und Mistausbringung sollten nicht länger als privilegiert behandelt, sondern vielmehr wie andere gewerbliche emittierende Anlagen auch den Regeln der Bauleitplanung unterlegt werden. Die Ansiedlung gewerblicher Tierhaltungsbetriebe ist regelmäßig vom herkömmlichen Bild der Landwirtschaft mit einer überschaubaren Hofstelle weit entfernt.

Im Zentrum der Diskussion steht aber auch immer wieder die mit den Anlagen verbundene Immissionsbelastung. Das Immissionsschutzrecht und die entsprechenden Abstandsgebote werden oftmals als unzureichend empfunden. Darüber hinaus können Großstallungen das Orts- und Landschaftsbild massiv beeinträchtigen und die Eigenart ländlicher Räume als Erholungsgebiete in Frage stellen. Die Gegner dieser Stallungen plädieren dafür, dass verhindert werden muss, dass der Außenbereich seinen Charakter dadurch verliert, dass er flächendeckend mit stark emittierenden und umweltschädlichen Großvorhaben weiter belastet wird (unkontrollierter Wildwuchs).

Die Ansiedlung derartiger Stallungen gehört aufgrund seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung ohne Zweifel in den Außenbereich. Auch die Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Welper (Fläche für die Landwirtschaft) steht dem Vorhaben nicht entgegen. Hinsichtlich der Abstände zur Bebauung der Ortsteile Illingen und Scheidungen erfolgt

eine Prüfung durch die Immissionsschutzbehörde. Eine evtl. optische Beeinträchtigung aus Sicht des Ortsteiles Scheidingen wird zumindest durch die bandartige Erhöhung mit vorhandener Begrünung der ehemaligen Bahnstrecke mildernd beeinflusst. Inwiefern eine nachteilige Beeinträchtigung durch die geplante Anlage für die im Landschaftsplan dargestellten „geschützten Landschaftsbestandteile“ zu erwarten ist, wird von der Unteren Landschaftsbehörde geprüft.

Hinweis:

Ein gleichlautendes Vorhaben auf Errichtung von zwei Hähnchenmastställen mit je 42.000 Tierplätzen auf dem antragsgegenständlichen Grundstücken hat im Jahre 2013 zur Beratung vorgelegen. Hier hatte der Rat mit Beschluss vom 20.03.2013 den Neubau von Ställen abgelehnt.

Vorbehaltlich der entwicklungspolitischen Beratung ergeht kein Beschlussvorschlag.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/15	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 12.11.2014

Bürgermeister	<i>Schm 13.11.14</i>	Allg. Vertreter	<i>13.11.14</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>13/11.14</i>	Sachbearbeiter/in	<i>13.11.14</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	6	oef	25.11.14				
HFA	7	oef	03.12.2014				
Rat							

Ergänzung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Nateln
hier: Antrag vom 13.10.2014

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.11.14:

- Siehe beigefügten Antrag vom 13.10.2014!

Die Gemeinde Welver hat hinsichtlich des Ortsteiles Nateln von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, für den bebauten Bereich, der nicht landwirtschaftlich geprägt ist und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, eine Satzung gem. § 35 Abs.6 BauGB aufzustellen (sogen. Außenbereichssatzung). Neben einer baulichen Lückenschließung kann in diesem Bereich darüber hinaus eine zweckmäßige Verwendung erhaltenswerter, bisher nicht wohnbaulich genutzter Bausubstanz erfolgen (Umnutzung von ehem. landwirtschaftlichen Nebengebäuden zu Wohnungen).

Bei der Festlegung der Satzungsgrenze orientierte man sich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen an den vorhandenen Gebäuden. Dabei war und ist es auch weiterhin nicht zulässig, unbebaute Freibereiche im Anschluss der v.g. Gebäude mit in den Geltungsbereich der Satzung einzubeziehen.

Der vorliegende Antrag auf Änderung der bestehenden Außenbereichssatzung für den Ortsteil Nateln bezieht sich auf drei Grundstücke, die nachfolgend anhand der entsprechenden Kriterien beurteilt werden:

Fläche 1:

Das bebaute Grundstück im direkten östlichen Anschluss an die Satzung ist bei der Aufstellung unberücksichtigt geblieben. Die Voraussetzungen für eine Änderung der Satzung mit dem Ziel, diesen Bereich mit aufzunehmen, liegen vor. Das Grundstück liegt nördlich des Landschaftsschutzgebietes und ist diesbezüglich nicht direkt betroffen.

Fläche 2:

Der Bereich ist unbebaut. Es besteht keine direkte Angrenzung zur westlich liegenden Außenbereichssatzung. Auch östlich der Fläche 2 befindet sich keine Bebauung, die für das Grundstück eine Baulückensituation begründen würde, was ohnehin bei einer Grundstücksbreite von über 140 m schwerlich als Baulücke definiert werden könnte. Es handelt sich somit um einen unbebauten Freibereich, der nicht in die bestehende Satzung einbezogen werden kann.

Fläche 3:

Das antragsgegenständliche Flurstück liegt zwischen den Besitzungen Brunnenstraße 11 und 19 und kann aufgrund seiner Breite (rd. 30 m) als Baulücke definiert werden. Die v.g. bebauten Grundstücke sind bei der Aufstellung der Außenbereichssatzung unberücksichtigt geblieben. Die Ergänzung der Satzung durch die beantragte Fläche 3 ist nur möglich, wenn durch die gleichzeitige Einbeziehung der vorhandenen Gebäude eine Verbindung zur bestehenden Satzung hergestellt wird. Unter Berücksichtigung einer einzeiligen Bautiefe würde die äußere Grenze dann entlang des Anwesens Brunnenstraße 11 gezogen.

Der Antragsteller legt schriftlich dar, dass die betroffenen Grundstückseigentümer hinsichtlich der Aufnahme in die Außenbereichssatzung keine Bedenken haben. Ohnehin würden alle Betroffenen im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens um Stellungnahme gebeten.

Vorbehaltlich der entwicklungspolitischen Beratung könnte bei einer positiven Beurteilung des Antrages folgender Beschluss gefasst werden:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, das Verfahren zur Änderung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Nateln gem. § 35 Abs. 6 BauGB einzuleiten. Inhalt der Änderung ist die Ergänzung der im Plan dargestellten Flächen 1 und 3 (einzeilig) einhergehend mit den bebauten Besitzungen Brunnenstraße 11, 17 und 19. Es wird festgesetzt, dass im Geltungsbereich der Satzung nur Wohnzwecken dienende Vorhaben und kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig sind. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/17-04	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 11.11.2014

Bürgermeister	<i>Schm 13.11.14</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>13.11.14 [Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	11	oef	25.11.14				
HFA	8	oef	03.12.2014				
Rat							

Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue“, Zentralort Welver

- hier:**
1. Vorstellung des Planentwurfes
 2. Beschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 13 Abs. 2 BauGB

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.11.2014:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.12.2013 beschlossen, die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17 „Zur Grünen Aue“ festgesetzte „öffentliche Grünfläche“ mit dem Ziel zu ändern, dass dieses Grundstück zukünftig wohnbaulich genutzt werden kann.

Als Anlage ist ein Planänderungsentwurf beigefügt. Aufgrund der Größe des Flurstückes 998 (2.059 m²) wurden zwei überbaubare Flächen festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Entwurf zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue“ zu billigen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die Begründung zu erarbeiten, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berechnen und anschließend die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/07.04	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 11.11.2014

Bürgermeister	<i>S. Müller 13.11.14</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>13/11.14 [Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	10	oef	25.11.14				
HFA	9	oef	03.12.2014				
Rat							

Fünfte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch“, Zentralort Welver

- hier:**
1. Vorstellung des Planentwurfes
 2. Beschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 13 Abs. 2 BauGB

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.11.2014:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.12.2013 beschlossen, die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch“ festgesetzte „öffentliche Grünfläche - Kinderspielfeld“ mit dem Ziel zu ändern, dass dieses Grundstück zukünftig wohnbaulich genutzt werden kann. Als Anlage ist ein Planänderungsentwurf beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Entwurf zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch“ zu billigen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die Begründung zu erarbeiten, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berechnen und anschließend die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/17	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 12.11.2014

Bürgermeister	<i>13.11.14</i>	Allg. Vertreter	<i>13.11.14</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>13/11.14</i>	Sachbearbeiter/in	<i>12.11.14</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	8	oef	25.11.14				
HFA	10	oef	03.12.2014				
Rat							

Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Scheidungen (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Neustadtstraße hier: Antrag vom 24.10.2014

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.11.14:

- Siehe beigefügten Antrag vom 24.10.2014!

Der antragsgegenständliche Teilbereich des Grundstückes 455 ist im Flächennutzungsplan bereits zu $\frac{2}{3}$ als „gemischte Baufläche“ dargestellt, $\frac{1}{3}$ ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Das Flurstück 455 liegt gem. § 35 BauGB im Außenbereich. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite hat der Rat im Jahre 2011 eine Ergänzungssatzung erlassen.

Unter Berücksichtigung des südlich und östlich vorhandenen Innenbereiches wäre eine einzeilige Ergänzung nördlich der Neustadtstraße bis auf Höhe der vorhandenen westlichen Innenbereichsgrenze mit einer städtebaulich sinnvollen Entwicklung vereinbar. Die Voraussetzungen für eine Ergänzungssatzung liegen vor. Die abwassertechnische Erschließung ist aufgrund der vorhandenen Kanalisation gegeben.

Vorbehaltlich der entwicklungspolitischen Beratung könnte bei einer positiven Beurteilung des Antrages folgender Beschluss gefasst werden:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB antragsgemäß zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen. Evtl. verfahrensbedingt entstehende Kosten durch Dritte sind vom Antragsteller zu übernehmen. Analog zur südlich der Neustadtstraße vorhandenen Ergänzungssatzung sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:

- zulässig sind nur Wohngebäude in Form von Einzel- und Doppelhäusern
- zulässig sind max. zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude
- durch Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt
- das Höchstmaß für die Höhe der baulichen Anlagen beträgt 8,5 m

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/17	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 12.11.2014

Bürgermeister	<i>13.11.14 Schu</i>	Allg. Vertreter	<i>13/11/14</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>13/11.14 G</i>	Sachbearbeiter/in	<i>13.11.14</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	<i>7</i>	oef	25.11.14				
HFA	<i>11</i>	oef	<i>03.12.2014</i>				
Rat							

**Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Flerke (Innenbereich)
 gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – östl. Bereich der Straße Am Heidewald
 hier: Antrag vom 14.10.2014**

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.11.14:

- Siehe beigefügten Antrag vom 14.10.2014!

Der in Rede stehende Teil der Parzelle (Fläche 1 im beiliegenden Plan) ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Das Grundstück liegt zudem östlich des bestehenden Innenbereiches für den Ortsteil Flerke.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung entlang der Straße Am Heidewald wäre eine einzeilige Ergänzung um ein Baugrundstück mit einer städtebaulich sinnvollen Entwicklung vereinbar. Die abwassertechnischen Erschließungsanlagen sind bis auf Höhe der Bebauung vorhanden, ein Anschluss des Ergänzungsgrundstückes ist möglich.

Vorbehaltlich der entwicklungspolitischen Beratung könnte bei einer positiven Beurteilung des Antrages folgender Beschluss gefasst werden:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB antragsgemäß zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen. Evtl. verfahrensbedingt entstehende Kosten durch Dritte sind vom Antragsteller zu übernehmen. Folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:

- zulässig ist Wohngebäude in Form eines Einzel- oder Doppelhauses
- zulässig sind max. zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude
- durch Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt
- das Höchstmaß für die Höhe der baulichen Anlagen beträgt 8,5 m

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.:63-01/5	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 20.11.2014

Bürgermeister	<i>Scholz 20.11.14</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>126</i>	oef	03.12.2014				
Rat		oef	17.12.2014				

Betr.: Wohnheim Eilmsen-Vellinghausen

a) Gebührenkalkulation

b) Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 03.12.2014:

- Siehe beigefügte neue Kalkulation und Entwurf der vierzehnten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver. -

Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat

a) die Gebührenkalkulation und

b) die vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver

zu beschließen.

Vierzehnte S a t z u n g

vom _____

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver vom 26.09.00

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW 2023) und der §§ 4, 6, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Welver vom 26.09.2000 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 3 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

- 2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter und Kalendermonat in den gemeindlichen Einrichtungen 9,34 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den
Az.: 2.2 63-01/5

Der Bürgermeister

- Schumacher -

**Ermittlung der Quadratmeterkosten für die Einrichtung für
Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose der
Gemeinde Welper, Eilmser Wald 3, 59514 Welper**

a) Berechnung der Bewirtschaftungskosten

Hierzu gehören:

1) die Abschreibung (2% von 269.405,00 EUR; Anfangsbestand 2015)	=	5.388,00 €
2) Kalkulatorische Zinsen (7,0 % von 177.518,00 €, Restbuchwert 31.12.15)	=	12.426,00 €
3) Betriebskosten laut Anlage 3	=	108.448,00 €
Gesamtkosten	=	126.262,00 €

b) Betriebskosten / Instandhaltungskosten

Folgende Kosten für Instandsetzung und Erhaltung durch
Fremdfirmen und eigene Materialkosten = 80.401,00 €

Folgende Kosten für Instandsetzung und Erhaltung einschl.
Sach- und Gemeinkosten werden durch den Bauhof entstehen
(Anlage 3b) = 56.780,00 €

Gesamtkosten = 137.181,00 €

Anlage zu 3)

Betriebskosten

1) Kosten der Wasserversorgung Verbrauch in 2014	=	4.300,00 €
2) Kosten der Entwässerung Frischwasser 2.178 m ³ x 3,65 €/m ³ 2015	=	7.950,00 €
Abflusswirksame Fläche 4.900 m ² x 0,91 €	=	4459,00 €
3) Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlagen (Errechnet nach den Heizungshilferichtlinien des Kreises Soest = pro qm 0,97 €)		
0,97 € x 3.281,42qm x 12 Monate	=	38.196,00 €
4) Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung	=	2.800,00 €
5) Kosten der Abfallentsorgung	=	2.000,00 €
6) Stromkosten (20.000 € ./ 10% Allgmeinstrom = 18.000,00 €)		
Geschätzte Personenzahl für 2015 = 74		
18.000,00 € : 74 Pers. : 12 Monate = 20,27 €	=	18.000,00 €
7) Personalkosten lt. Anlage 3a	=	30.743,00 €
Gesamtkosten	=	<u>108.448,00 €</u>

Zusammenstellung:

a) Bewirtschaftungskosten	= 126.262,00 €
b) Betriebs-/Instandhaltungskosten	= 137.181,00 €
Gesamtkosten	= 263.443,00 €

Die **Gesamtgebühr** beträgt somit pro Quadratmeter Wohnfläche und Monat **9,34 €**
(263.443,00 € : 2.350,99 qm : 12 Monate).

Anlagennachweis

Abschreibungen von Anschaffungswerten

Wohnheime für Aussiedler und Ausländer, Eilmser Wald 3

Stand jeweils 1.1.	Anschaffungswerte				Abschreibungen/Wertberichtigungen				Restbuchwert		kalk. Zinsen
	Anfangs- bestand	Zugang	Abgang	Endstand	bisherige Abschreibung	Abschreibung im Hh.-Jahr	Zugang für Sp. 3	Endstand	jeweils 31.12.		
									Sp. 5	Sp. 9	
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10	Sp. 11	
2002	195.462	62.982		258.444	16.893	3.909	1.260	22.062	236.382		
2003	258.444			258.444	22.062	5.169	0	27.231	231.213		
2004	258.444	10.961		269.405	27.231	5.169	219	32.619	236.786		
2005	269.405			269.405	32.619	5.388	0	38.007	231.398		
2006	269.405			269.405	38.007	5.388	0	43.395	226.010		14.148
2007	269.405			269.405	43.395	5.388	0	48.783	220.622		13.700
2008	269.405			269.405	48.783	5.388	0	54.171	215.234		13.280
2009	269.405			269.405	54.171	5.388	0	59.559	209.846		12.738
2010	269.405			269.405	59.559	5.388	0	64.947	204.458		12.268
2011	269.405			269.405	64.947	5.388	0	70.335	199.070		13.935
2012	269.405			269.405	70.335	5.388	0	75.723	193.682		13.558
2013	269.405			269.405	75.723	5.388	0	81.111	188.294		13.181
2014	269.405			269.405	81.111	5.388	0	86.499	182.906		12.803
2015	269.405			269.405	91.887	5.388	0	97.275	177.518		12.426
2016	269.405			269.405	97.275	5.388	0	102.663	172.130		12.049
2017	269.405			269.405	102.663	5.388	0	108.051	166.742		11.672

Personalkosten Eilmser Wald 3 für das Jahr 2015

	Aufteilung	Stellenanteil	Kosten/EUR
a	Personalkosten Sachbearbeiter		
	Sachbearbeiter 1	0,05	3.260,00
	Sachbearbeiter 2	0,25	19.530,00
b	Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes		2.910,00 485,00
c	Gemeinkosten	"	
	20 % Zuschlagswert zu Pos. A		3.906,00 652,00
	Gesamtkosten:		30.743,00

Gemeinkosten-Erstattungen für das Haushaltsjahr 2015														
die nachstehend aufgeführten Planstellen erbringen in dem angegebenen Umfang Leistungen für andere Produkte														
Funktion	Jahresgemeinkosten Euro	Prozentualer Anteil nach Arbeitszeitanteilen und Erstattungsbetrag je Produkt												
		%	0530 Euro	%	1110-1112 Euro	%	1120 Euro	%	1130 Euro	%	1140-1141 Euro	%	1530 Euro	1330 Euro
Beamte:														
Sachbearb.	14.400,00	0	0,00	5	720,00	0	0,00	0	0,00	5	720,00	0	0,00	0
Sachbearb.	15.980,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	20	3.196,00	0	0,00	0
Sachbearb.	19.300,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0
Sachbearb.	8.940,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1
Sachbearb.	7.820,00	0	0,00	44	3.441,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0
Sachbearb.	8.100,00	0	0,00	20	1.620,00	0	0,00	0	0,00	15	1.215,00	0	0,00	0
Sachbearb.	11.180,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	2	224,00	0
Angestellte:														
FB-Leiter	15.220,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	5	761,00	0	0,00	0
Sachbearb.	9.060,00	0	0,00	15	1.359,00	31	2.809,00	1	91,00	0	0,00	0	0,00	2
FB-Leiter	17.640,00	0	0,00	13	2.293,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0
Sachbearb.	11.080,00	0	0,00	2	222,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0
Sachbearb.	14.940,00	0	0,00	50	7.470,00	1	149,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0
Sachbearb.	13.020,00	30	3.906,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0
Sachbearb.	9.180,00	0	0,00	30	2.754,00	0	0,00	0	0,00	10	918,00	0	0,00	0
Sachbearb.	13.040,00	5	652,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0
Arbeiter:														
Arbeiter	7.290,00		4.550,00		7.440,00									
Arbeiter	8.340,00		(Arbeiter- anteil nach		(Arbeiter- anteil nach									
Arbeiter	8.985,00		Gesamt- stunden-		Gesamt- stunden-									
Arbeiter	9.105,00		zahl und		zahl und									
Arbeiter	7.350,00		Verrech- nungssatz)		Verrech- nungssatz)									
Arbeiter	6.630,00													
Arbeiter	7.080,00													
G E S A M T :			9.108,00		27.319,00		2.958,00		91,00		8.468,00		1.278,00	270,00

Gesamtkosten-Erstattungen für das Haushaltsjahr 2015

die nachstehend aufgeführten Planstellen erbringen in dem angegebenen Umfang Leistungen für andere Produkte

Funktion	Jahresgesamtkosten Euro	Prozentualer Anteil nach Arbeitszeiteinheiten und Erstattungsbetrag je Produkt											
		0530		1110-1112		1120		1130		1140-1141		1530	
		%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro
Beamte:													
Sachbearb.	96.100,00	0	0,00	5	4.805,00	0	0,00	0	0,00	5	4.805,00	0	0,00
Sachbearb.	105.580,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	20	21.116,00	0	0,00
Sachbearb.	125.500,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	60.730,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	53.130,00	0	0,00	44	23.377,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	58.300,00	0	0,00	20	11.660,00	0	0,00	0	0,00	15	8.745,00	0	0,00
Sachbearb.	76.780,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	2	1.536,00
Angestellte:													
FB-Leiter	92.220,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	5	4.611,00	0	0,00
Sachbearb.	64.060,00	0	0,00	15	9.609,00	31	19.856,00	1	641,00	0	0,00	0	0,00
FB-Leiter	115.540,00	0	0,00	13	15.020,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	76.180,00	0	0,00	2	1.524,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	99.340,00	0	0,00	50	49.670,00	1	986,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	87.820,00	30	26.346,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	64.780,00	0	0,00	30	19.434,00	0	0,00	0	0,00	10	6.478,00	0	0,00
Sachbearb.	87.940,00	5	4.397,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Arbeiter:													
Arbeiter	60.750,00		56.780,00		92.950,00								
Arbeiter	69.500,00		(Arbeiter-anteil nach		(Arbeiter-anteil nach								
Arbeiter	74.875,00		Gesamt-		Gesamt-								
Arbeiter	75.875,00		stunden-		stunden-								
Arbeiter	61.250,00		zahl und		zahl und								
Arbeiter	55.250,00		Verrech-		Verrech-								
Arbeiter	59.000,00		nungssatz)		nungssatz)								
G E S A M T :			87.523,00		228.049,00		20.842,00		641,00		59.568,00		10.312,00
													1.888,00

30.743,00

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 66-19-21/04	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 05.11.2014

Bürgermeister	<i>Schm 06.11.14</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>05.11.14</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	3	oef	18.11.2014				
HFA	13	oef	03.12.2014				
RAT							

**Betr.: Endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplan-
gebiet Nr. 26 „Landwehrkamp I“**

Sachdarstellung zur Sitzung am 18.11.2014:

Gemäß geltendem Erschließungsvertrag ist die Fa. Sauer, Meschede, als Erschließungsträgerin zur Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 26 „Landwehrkamp I“ verpflichtet. Ursprünglich war vorgesehen, den Straßenendausbau in diesem Bereich bis zum 31.12.2014 fertigzustellen.

Das beauftragte Planungsbüro Menzel beantragt nun, die Fertigstellung des Endausbaus um maximal 1 Jahr bis zum 31.12.2015 zu verschieben.

- Siehe dazu den beigefügten Antrag des Planungsbüros Menzel vom 04.11.2014! -

Begründet wird der Antrag damit, dass wegen der momentan noch lückenhaften Bebauung in nächster Zeit noch mit intensiver Bautätigkeit und Straßenaufbrüchen zu rechnen sei. Eine zwischenzeitlich bereits fertig hergestellte Straßenfläche würde so unnötig geschwächt und in Ihrer Dauerhaftigkeit und Haltbarkeit gefährdet. Darüber hinaus wäre zu bedenken, dass das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 27 „Landwehrkamp II“ über einen Teilbereich der im B-Plan-Gebiet Nr. 26 liegenden Erschließungsstraße angebunden ist. In diesem Gebiet stehen die Hochbautätigkeiten noch ganz am Anfang.

Somit erscheint aus Sicht der Verwaltung eine Verschiebung der Fertigstellungsfrist auch zum Vorteil der Gemeinde, die die fertig hergestellten Straßen in ihre Unterhaltungspflicht zu übernehmen hat.

Des Weiteren soll in der Sitzung zu dem südwestlichen Abschnitt des Wohnweges „Auf dem Bült“ (Richtung Regenrückhaltebecken) sowie zum östlichen Stichweg direkt auf die Kreisstraße „Landwehrkamp“ führend der jeweilige Ausbaustandard vorgestellt werden. Dazu wird der Planer Herr Dipl.-Ing. Edmund Menzel in der Sitzung vortragen und die Einzelheiten erläutern. Mithilfe eines abgestimmten Ausbaustandards für die endgültige Herstellung wäre es für die Erschließungsträgerin möglich, zumindest die geeigneten Bereiche, die von einer nachträglichen Bautätigkeit nicht negativ berührt werden, im Rahmen eines 1. Teil-Endausbaus einigermaßen zeitnah fertigzustellen.

Vorbehaltlich der Planvorstellung durch Herrn Menzel in der Sitzung ergeht der folgende

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat, die Frist zur endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet Nr. 26 „Landwehrkamp I“ um ein Jahr bis zum 31.12.2015 zu verlängern.
2. Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr nimmt die Ausführungen des Planers zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, den vorgestellten Ausbaustandard für die endgültige Herstellung des 1. Teilabschnittes „Südwestlicher Abschnitt des Wohnweges 'Auf dem Bült' und östlicher Stichweg zur Kreisstraße 'Landwehrkamp' “ zu billigen.

Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 18.11.2014:

1. Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat einstimmig, die Fristverlängerung zur endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet Nr. 26 „Landwehrkamp I“ bis zum 30.11.2015 zu dulden.
2. Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Ausschuss für Bau und Feuerwehr einstimmig, dass über die Ausbaustandards für die endgültige Herstellung des 1. Teilabschnittes „Südwestlicher Abschnitt des Wohnweges ‚Auf der Bült‘ und östlicher Stichweg zur Kreisstraße ‚Landwehrkamp‘ “ zunächst in den jeweiligen Fraktionen beraten werden soll.

Diplom-Ingenieur Edmund Menzel

Beratender Ingenieur für Bauwesen
Rennweg 17 59505 Bad Sassendorf
Tel. 02921/52000 Fax. 02921/51122

Mitglied der Ingenieur-
Kammer Bau NW 101364
Verkehrsplanung
Allg. Tiefbau
Architektur
Statik
EDV im Bauwesen

4. November 2014

E. Menzel Dipl.-Ing. Rennweg 17 59505 Bad Sassendorf

Gemeinde Welver

Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung
Postfach 47
59511 Welver

Erschließung Meyerich, Welver, Landwehrkamp, BA I

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Hückelheim,

nach § 2 Abs. 2 des Erschließungsvertrages vom 23.01.2012 ist geregelt, dass alle Erschließungsanlagen bis um 31.12.2014 fertiggestellt sein sollen.

Unter Hinweis auf die verzögerten Hochbautätigkeiten, die nicht im Handlungs- und Verantwortungsbereich des Erschließungsträgers liegen, ist dieser Termin nur dann zu halten, sofern hinzunehmen ist, dass wegen der lückenhaften Bebauung spätere Öffnungen der Straße zur nachträglichen Herstellung der Hausanschlüsse akzeptabel sind und ebenso Schäden an der Oberfläche durch Baufahrzeuge und Maßnahmen an den Grundstücken.

Für mich als Planverfasser der Erschließungsplanung ist diese Situation allerdings undenkbar.

Antragspunkt 1- Zeitpunkt Endausbau

Daher beantrage ich im Auftrage des Erschließungsträgers, die Frist des Absatzes 2 im § 2 um 1 Jahr auf den 31.12.2015 zu verschieben und die Freigabe des Ausbaustandards für den 1. Teil-Endausbau wie unten beschrieben zu erteilen.

Über den Ausbaustandard des restlichen Endausbaus sollte m.E. entschieden werden, wenn weitere Bebauungen auch im BA II erfolgt sind und die Zufahrten und Zugänge ersichtlich und damit auswertbar für die Standortentscheidung über Stellplätze und Baumscheiben.

Gleichwohl beabsichtigt der E-Träger, einen Teilendausbau des südlichen Astes vom inneren Kreuzungspunkt der Erschließungsstraßen entlang des Rückhaltebeckens bis zum Anschluß über den F+R an die Kreisstraße "Landwehrkamp" und den weiteren Stichweg von der Kreisstraße im Osten im Laufes des Frühjahrs / Sommers durchzuführen. Hier sei erwähnt, dass innerhalb des Gebietes die Flurstücke 552 und 560 noch unbebaut sind. Die Bebauung des Flurstückes 560 wird im nächsten Jahr erwartet; darauf könnte Rücksicht genommen werden.

Bei der östlichen Stichstraße von der Kreisstraße aus ist das Flurstück 549 nicht bebaut. Hier kann keine Zeiteinschätzung für die Bebauung gegeben werden. Da dieser Wohnweg in Pflasterbauweise endausgebaut werden sollte, ist allerdings der spätere Eingriff ohne Probleme möglich.

Anschrift:
Rennweg 17
59505 Bad Sassendorf

Kommunikation:
Telefon 02921/52000
Telefax 02921/51122

Bankverbindung:
Sparkasse Soest
Konto-Nr. 50559541 BLZ 414 500 75

Datei: D:\DWG\IMD\Meyerich\2014\Schrift\Gem4.wpd
Internet: www.Dipl-Ing-Menzel.com
E-Mail: Planung@Dipl-Ing-Menzel.com

Antragspunkt 2- Festlegung Ausbaustandard

2.1 Westlicher Wohnweg

Zum heutigen Zeitpunkt läßt sich ein Ausbauvorschlag mit planerischer Sicherheit nur für den dargestellten Ast fertigen. Dieser Straßenabschnitt hat gemäß Festlegung im B-Plan eine Breite von 5,00 m, an einer Stelle einen Wendepunkt (hier ist auch die Zufahrt zu dem bislang unbebauten und unverkauften Flurstück 552) und endet mit dem F+R in einer Breite von 3,00 m.

Die Ausbaustrecke beträgt ca. 100 m, beginnend an der Kreisstraße und endend vor der Einmündung.

Einbauten wie Stellplätze und Baumscheiben sind wegen der Breite von 5,00 m nicht möglich.

Hier wird vorgeschlagen, ein zweigeteilten Aufbau zu machen, an der westlichen Seite einen gepflasterten Gehstreifen von 1,50 m und den Rest von 3,50 m in Asphaltbauweise mit dazwischenliegender Entwässerungsrinne. Details sind im Vertragsplan S 5.03 enthalten, der bereits Gegenstand der Beratungen im Bauausschuß vom 15.06.2011 gewesen ist und zu den Vertragsunterlagen gehört.

2.2 Östlicher Stichweg

Hier wird eindeutig und ohne Alternative die Pflasterbauweise vorgeschlagen, da die Ausbaulänge mit ca. 24 m zu kurz ist, als dass eine ordnungsgemäße bit. Bauweise angebracht ist. Zudem steht dieser Bauweise die nachträgliche Öffnung der Straßenfläche wegen der Versorgungsleitungen entgegen.

Antragspunkt 3- Straßenbeleuchtung, Beschilderung

Die Straßenbeleuchtung ist von WestNetz geplant worden.

Zur Verkehrssicherung des Gebietes ist vorgesehen, noch in diesem Monat die 3 Leuchten an dem zum Endausbau vorgesehenen Ast aufzustellen. Ob weiter vorn in der Zufahrt noch die eine oder andere Leuchte aufgestellt werden kann / soll, bitte ich von dort zu entscheiden. Aus meiner Sicht ist heute nicht sicher ein Standort ohne spätere Anpassung festzulegen.

Im Bereich des östlichen Stichweges ist die Erweiterung der vorhandenen Beleuchtung der Kreisstraße durch eine zusätzliche Leuchte im Einmündungsbereich vorgesehen.

In der Sitzung wird der Beleuchtungsplan der WestNetz und ein Muster der LED-Leuchte vorgestellt.

Weiterhin ist die Aufstellung von Straßenbenennungsschildern aus Gründen des Rettungsschutzes noch im November vorgesehen.

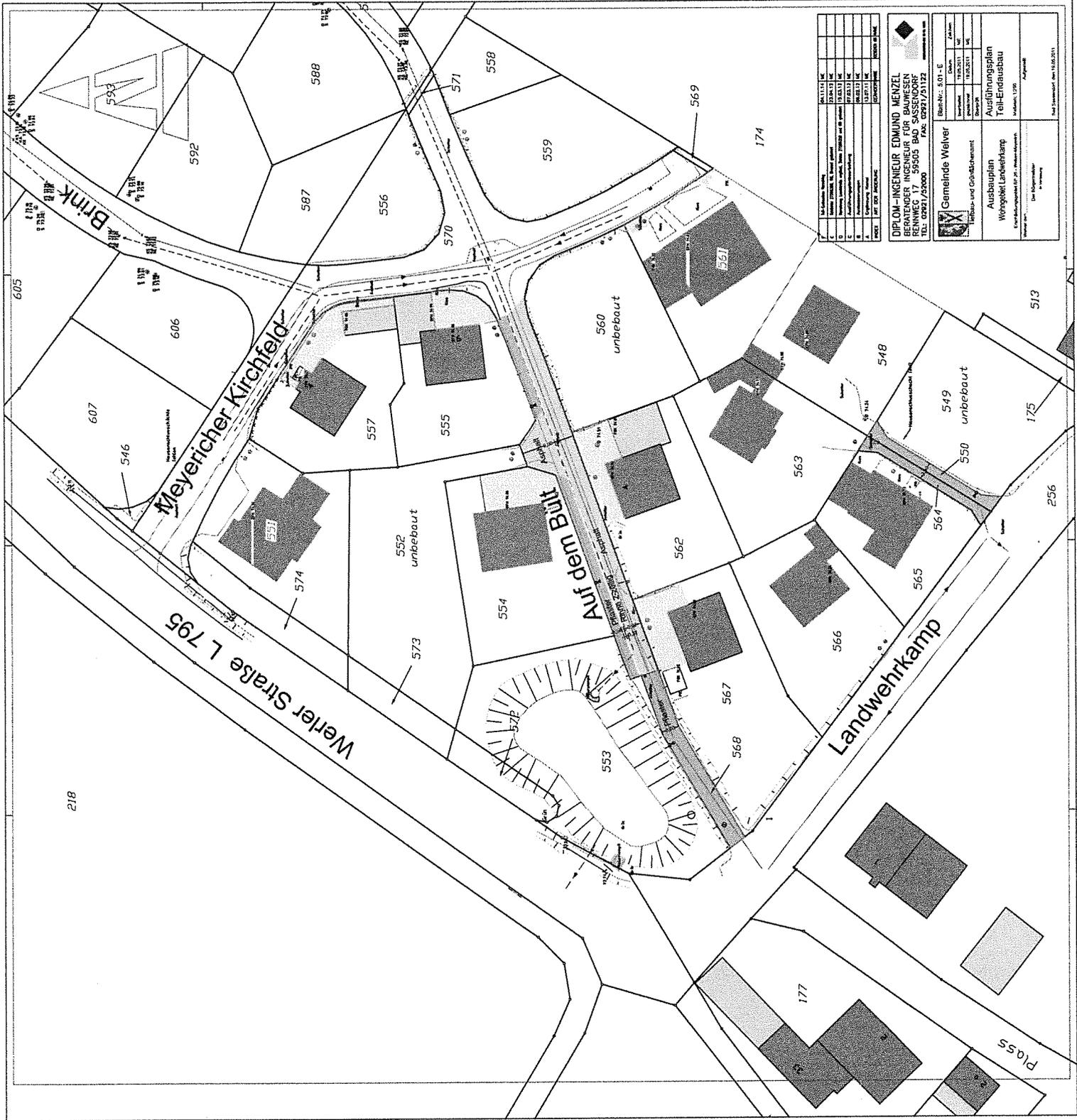
Anlage:

Lageplan Teilendausbau mit Ausbauvorschlag

Mit freundlichen Grüßen aus Bad Sassendorf

(gez. Edmund Menzel)

Diplom - Ingenieur Edmund Menzel
Beratender Ingenieur für Bauwesen
Rennweg 17 59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02921/52000 Fax: 51122
E-Mail: Planung@Dipl-Ing-Menzel.com



218

1	Flurstück	13 011 13	13 011 13
2	Flurstück	13 011 14	13 011 14
3	Flurstück	13 011 15	13 011 15
4	Flurstück	13 011 16	13 011 16
5	Flurstück	13 011 17	13 011 17
6	Flurstück	13 011 18	13 011 18
7	Flurstück	13 011 19	13 011 19
8	Flurstück	13 011 20	13 011 20
9	Flurstück	13 011 21	13 011 21
10	Flurstück	13 011 22	13 011 22
11	Flurstück	13 011 23	13 011 23
12	Flurstück	13 011 24	13 011 24
13	Flurstück	13 011 25	13 011 25
14	Flurstück	13 011 26	13 011 26
15	Flurstück	13 011 27	13 011 27
16	Flurstück	13 011 28	13 011 28
17	Flurstück	13 011 29	13 011 29
18	Flurstück	13 011 30	13 011 30
19	Flurstück	13 011 31	13 011 31
20	Flurstück	13 011 32	13 011 32
21	Flurstück	13 011 33	13 011 33
22	Flurstück	13 011 34	13 011 34
23	Flurstück	13 011 35	13 011 35
24	Flurstück	13 011 36	13 011 36
25	Flurstück	13 011 37	13 011 37
26	Flurstück	13 011 38	13 011 38
27	Flurstück	13 011 39	13 011 39
28	Flurstück	13 011 40	13 011 40
29	Flurstück	13 011 41	13 011 41
30	Flurstück	13 011 42	13 011 42
31	Flurstück	13 011 43	13 011 43
32	Flurstück	13 011 44	13 011 44
33	Flurstück	13 011 45	13 011 45
34	Flurstück	13 011 46	13 011 46
35	Flurstück	13 011 47	13 011 47
36	Flurstück	13 011 48	13 011 48
37	Flurstück	13 011 49	13 011 49
38	Flurstück	13 011 50	13 011 50
39	Flurstück	13 011 51	13 011 51
40	Flurstück	13 011 52	13 011 52
41	Flurstück	13 011 53	13 011 53
42	Flurstück	13 011 54	13 011 54
43	Flurstück	13 011 55	13 011 55
44	Flurstück	13 011 56	13 011 56
45	Flurstück	13 011 57	13 011 57
46	Flurstück	13 011 58	13 011 58
47	Flurstück	13 011 59	13 011 59
48	Flurstück	13 011 60	13 011 60
49	Flurstück	13 011 61	13 011 61
50	Flurstück	13 011 62	13 011 62
51	Flurstück	13 011 63	13 011 63
52	Flurstück	13 011 64	13 011 64
53	Flurstück	13 011 65	13 011 65
54	Flurstück	13 011 66	13 011 66
55	Flurstück	13 011 67	13 011 67
56	Flurstück	13 011 68	13 011 68
57	Flurstück	13 011 69	13 011 69
58	Flurstück	13 011 70	13 011 70
59	Flurstück	13 011 71	13 011 71
60	Flurstück	13 011 72	13 011 72
61	Flurstück	13 011 73	13 011 73
62	Flurstück	13 011 74	13 011 74
63	Flurstück	13 011 75	13 011 75
64	Flurstück	13 011 76	13 011 76
65	Flurstück	13 011 77	13 011 77
66	Flurstück	13 011 78	13 011 78
67	Flurstück	13 011 79	13 011 79
68	Flurstück	13 011 80	13 011 80
69	Flurstück	13 011 81	13 011 81
70	Flurstück	13 011 82	13 011 82
71	Flurstück	13 011 83	13 011 83
72	Flurstück	13 011 84	13 011 84
73	Flurstück	13 011 85	13 011 85
74	Flurstück	13 011 86	13 011 86
75	Flurstück	13 011 87	13 011 87
76	Flurstück	13 011 88	13 011 88
77	Flurstück	13 011 89	13 011 89
78	Flurstück	13 011 90	13 011 90
79	Flurstück	13 011 91	13 011 91
80	Flurstück	13 011 92	13 011 92
81	Flurstück	13 011 93	13 011 93
82	Flurstück	13 011 94	13 011 94
83	Flurstück	13 011 95	13 011 95
84	Flurstück	13 011 96	13 011 96
85	Flurstück	13 011 97	13 011 97
86	Flurstück	13 011 98	13 011 98
87	Flurstück	13 011 99	13 011 99
88	Flurstück	13 011 100	13 011 100

DIPLOM-INGENIEUR EDMUND MENZEL
 BERATER INGENIEUR FÜR BAUWESEN
 RENNWEG 17 59505 BAD SASSENDORF
 TEL: 0521/55000 FAX: 0521/51122

Blatt-Nr.: 5.01-E

Zeichnung	1703/2011	Uf
Standort	1703/2011	SE
Projekt	1703/2011	SE
Blatt-Nr.	5.01-E	

Ausbauplan
 Wöngeler Landwehkamp
 Entwicklungsgebiet für 20 Wohnhäuser
 Stand: 1/2011

Gemeinde Welver
 Urban- und Grünflächenamt

Ausführungsplan
 Teil-Ertragsbau

Stand: 1/2011

Prof. Dr. Ingeborg Menzel

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: 32-40-12/11	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 19.11.2014

Bürgermeister	<i>Schluss 20.11.14</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 20.11.14
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i> 19.11.14	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 19.11.14

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>14</i>	oef	03.12.2014				

Betr.: Elfte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2015

Sachdarstellung zur Sitzung am 03.12.2014:

- siehe beigefügte Kalkulation vom 19.11.2014 und die beigefügte Elfte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001 -

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

1. die vorgelegte Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich künftiger Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2015 zu billigen und die Benutzungsgebühren auf 3,11 € sowie die Mindestgebühr auf 3,50 € festzusetzen.

und
2. die Elfte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001 zu beschließen.

Haushalt 2015

hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten

1.) Kalkulation für 2015

1.1 Bewertung der in Anspruch genommenen Fläche:

Ansatz gem. Sondernutzungssatzung nach Tarifstelle
für privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände

= 2,15 € mtl./qm x 900 qm	1.935,-- €	
: 30 Tage	64,50 €	
x 52 Markttage	3.354,-- €	
hiervon ein halber Tag	1.677,-- €	1.677,-- €

1.2 Personalkosten-Erstattungen:

Produkt 1530 8.138,-- €

1.3 Gemeinkosten-Erstattungen:

Produkt 1530 1.278,-- €

1.4 Sachkosten-Erstattungen:

Produkt 1530 896,-- €

1.5 Abfallentsorgung:

240 L Restmüllgefäß 250,90 €
240 L Biotonne 96,83 €

12.336,73 €

: 80 Frontmeter 154,21 €

: 52 Markttage 2,96 €

2.) Abrechnung der Stromkosten

Für den Bereich des Wochenmarktes besteht ein eigener verschlossener Stromschrank. Die Gemeinde Welper erhält von der RWE eine jährliche Abrechnung der dort angefallenen Stromkosten.

Im einzelnen:

Gesamtrechnung RWE	621,-- €
: 52 Markttage	11,94 €
: 80 Frontmeter	<u>0,15 €</u>

3.) **Berechnung der Benutzungsgebühr (Standgeld):**

- Standgeld	=	2,96 €/Meter
- <u>anteilige Stromkosten</u>	=	<u>0,15 €/Meter</u>
- Benutzungsgebühr	=	<u>3,11 €/Meter</u>

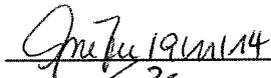
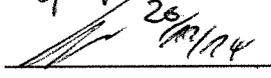
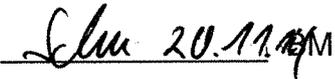
4.) Dem Rat der Gemeinde Welper wird empfohlen, für das Jahr 2015 die kostendeckende Benutzungsgebühr in Höhe von 3,11 €/Meter von den Markthändlern zu erheben.

5.) Zum Vorgang;

Im Auftrag


- Coerdt -

Gesehen:

 19.11.14 FBL 2
 20.11.14 AV
 20.11.14

Elfte Satzung

vom _____

zur Änderung der

Satzung

der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren)

auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610) und der §§ 67, 68, und 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren (Standgelder) werden nach folgenden Sätzen erhoben:

je Markttag und je angefangenen Frontmeter **3,11 €**.

Die Mindestgebühr beträgt 3,50 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den

Der Bürgermeister

Az.: 72-22-03

- Schumacher -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 70.20.01 Abfall	Sachbearbeiterin: Datum:	Frau Oertelt 19.11.2014

Bürgermeister	<i>Schm 20.11.14</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiterin	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	15	oef	03.12.14				
Rat		oef	17.12.14				

Betr.: Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013

Sachdarstellung zur Sitzung am 03.12.2014:

Siehe beigefügte Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2015.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

die kostendeckende Abfallentsorgungsgebühr nach der vorgelegten Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2015

zu billigen und

die „Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013“

zu beschließen.

**Zweiundzwanzigste Satzung
vom 00.12.2014
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welper
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welper vom 16.04.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 16.04.2013 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am 00.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 16.04.2013 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	116,33 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	149,86 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	250,90 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	59,83 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	96,83 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	50,03 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister

- Schumacher -

Abfallentsorgungsgebühren Gemeinde Welper

Berechnung für das Jahr 2015

(Stand: 10.11.2014)

Inhaltsübersicht

1. Planungsprämissen
 - 1.1. Kostenentwicklung
 - 1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen
 - 1.3. Entwicklung der Mengen
 - 1.4. Entwicklung der Behälterzahl und des Abfuhrvolumens
 - 1.5. Sonderdienste (Zahl der Einzelabfahrten, Festlegung Sondergebühr)
 - 1.5.1. Sperrmüll
 - 1.5.2. Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte
 - 1.5.3 Restmüllsäcke
 - 1.5.4. Sondergestellung 1.100 l Papiercontainer
 - 1.6. Verwaltungskosten
 - 1.7. Einnahmen (Absetzungen)
 - 1.8 Überschüsse / Unterdeckung aus Vorjahren
2. Zusammenfassung der Kosten und Erlöse
3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebührentarife
4. Gebührenvergleich 2014 - 2015
5. Anhang:

Vorkalkulation Sondergebühren

Verteilungsschlüssel für Über-/Unterdeckung 2012

Berechnung des kommunalen Kostenanteils für die Altpapiersammlung

1. Planungsprämissen

1.1. Kostenentwicklung

	Abweichung %	Haushaltsjahr 2013	Kalkulationsjahr 2014	Kalkulationsjahr 2015
Abfuhrkosten				
80 l Restmüll	0,77	21,23 €/ St.	21,41 €/ St.	21,57 €/ St.
120 l Restmüll	0,77	21,23 €/ St.	21,41 €/ St.	21,57 €/ St.
240 l Restmüll	0,82	21,68 €/ St.	21,86 €/ St.	22,04 €/ St.
120 l Biomüll	0,77	21,23 €/ St.	21,41 €/ St.	21,57 €/ St.
240 l Biomüll	0,82	21,68 €/ St.	21,86 €/ St.	22,04 €/ St.
Restmüllsäcke	0,00	1,99 €/ St.	1,99 €/ St.	1,99 €/ St.
Sperrmüll	0,80	17,70 €/ St.	17,85 €/ St.	17,99 €/ St.
Kühlgeräte / Haushaltsgroßgeräte	0,84	12,94 €/ St.	13,04 €/ St.	13,15 €/ St.
wilder Müll / Straßenpapierkörbe		0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
PPK (Altpapiersamml.)	-21,22	51.246,75 Euro	54.932,02 Euro	43.277,85 Euro
Entsorgungskosten				
Entsorgungsgrundgebühr	0,00	8,70 €/ EW	10,70 €/ EW	10,70 €/ EW
Restmüll	0,00	133,00 €/ t	123,00 €/ t	123,00 €/ t
Sperrmüll	0,00	133,00 €/ t	123,00 €/ t	123,00 €/ t
Bioabfall	0,00	80,00 €/ t	75,00 €/ t	75,00 €/ t
Separate Systeme	#DIV/0!	0,00 €/ EW	0,00 €/ EW	0,00 €/ EW
PPK (Altpapier), Kühlgeräte, Schadstoffe, E-Schrott				
Grün- und Strauchschnitt	0,00	39,50 €/ t	49,00 €/ t	49,00 €/ t
wilder Müll / Straßenpapierkörbe	0,00	160,00 €/ t	160,00 €/ t	160,00 €/ t*

* incl. Entsorgungslogistik

Die für 2015 angesetzten Abfuhrkosten für Bio-, Rest- und Sperrmüll berücksichtigen die vertragliche Preisanpassung (Kostenentwicklung bei den Kraftstoffpreisen und Löhnen), die bei unter 1 % liegt.

Der für die Gebührenberechnung maßgebliche Kostenanteil für die Papiersammlung berücksichtigt die leicht gestiegenen Behälterzahlen sowie die vertragliche Preisanpassung. Der in Summe dargestellte gebührenrelevante Kostenanteil sinkt

gegenüber der Vorjahreskalkulation deutlich, weil der Kostenanteil für Verpackungen bereits abgezogen ist, der von der ESG kreisweit direkt mit den 9 dualen Systemen abgerechnet wird (z.Z. 0,96 €/E*a zzgl. MWSt.; siehe Berechnung des kommunalen Kostenanteils in der Anlage).

Bei den Entsorgungsgebühren des Kreises Soest werden sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Jahr 2015 keine Änderungen ergeben. *Die Berechnung der Gebührensätze des Kreises Soest liegt noch nicht vor und steht unter dem Vorbehalt der Beratung und Beschlussfassung durch den Kreistag.*

1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen

Bereinigte Einwohnerzahlen nach Landesbetrieb Information und Technik

(IT NRW vormals LDS)

	30.06.2012	30.06.2013	Prognose 30.06.2014	Veränderungen 13 - 14	
				Zahl	%
Anzahl	12.214	12.107	12.080	-27	-0,22

Die von IT NRW für den Stichtag 30.06. des Vorjahres veröffentlichte Einwohnerzahl (neue Datenbasis des Zensus 2011) ist Grundlage für die Abrechnung der einwohnerbezogenen Gebühren des Kreises.

1.3. Entwicklung der Abfallmengen

	Haushaltsjahr 2013				Haushaltsjahr 2014			
	Jahresergebnis 13		Stand 8/13		Stand 8/14		Hochrechnung bis 31.12.14	
	kg / EW /a	t	kg / EW	t	kg /EW	t	kg / EW /a	t
Restmüll	150,42	1.810,43	98,68	1.187,69	100,30	1.211,62	150,45	1.817,43
Bioabfall	162,77	1.959,12	106,47	1.281,50	118,62	1.432,98	177,94	2.149,47
Strauchsch.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sperrmüll	7,53	90,59	4,74	57,04	6,19	74,80	9,29	112,20
PPK	75,07	903,53	49,10	590,91	43,38	524,02	74,36	898,32
LVP	30,11	362,46	20,38	245,33	16,91	204,22	28,98	350,09
Glas	23,89	287,54	16,37	196,97	14,06	169,89	24,11	291,24
wilder Müll	0,87	10,42			0,47	5,73	0,71	8,60

	Kalkulationsjahr 2014		Kalkulationsjahr 2015		Kalkulationsjahr 2015 gegen			
	Prognosemengen 2014		Mengen 2015		Kalkulationsjahr 2014			
	kg / EW /a	t	kg / EW /a	t	kg / EW /a	%	t	%
Restmüll	144,33	1.879,80	158,33	1.900,00	14,00	9,70	20,20	1,07
Bioabfall	151,28	1.970,25	170,83	2.050,00	19,55	12,93	79,75	4,05
Strauchsch.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
Sperrmüll	8,44	109,96	10,00	120,00	1,56	18,48	10,04	9,13
PPK	71,98	937,48	79,17	950,00	7,19	9,98	12,52	1,34
LVP	27,53	358,56	30,83	370,00	3,30	12,00	11,44	3,19
Glas	25,32	329,80	25,00	300,00	-0,32	-1,26	-29,80	-9,04
wilder Müll	0,65	8,41	0,83	10,00	0,18	28,21	1,59	18,91

Die für die Kalkulation anzusetzenden Abfallmengen wurden entsprechend dem Mengenverlauf der Jahre 2013/2014 unter Berücksichtigung der üblichen Schwankungen fortgeschrieben bzw. leicht angepasst.

1.4. Entwicklung der Behälterzahl und des Abfuhrvolumens

	Haushaltsjahr 2013		Haushaltsjahr 2014				Kalkulationsjahr 2015			
	Stand 12 / 13		Kalkulation 2014		Stand 09 / 14		Kalkulation 2015		Veränderungen gegenüber Kalkulation 2014	
	Gefäße Stück	Volumen * Litern	Gefäße Stück	Volumen * Litern	Gefäße Stück	Volumen * Litern	Gefäße Stück	Volumen * Litern	Gefäße %	Volumen * %
Restmüll										
80 l	2.570	5.345.600	2.570	5.345.600	2.562	5.328.960	2.555	5.314.400	-0,58	-0,58
Füllgrad %										
120 l	983	3.066.960	990	3.088.800	978	3.051.360	970	3.026.400	-2,02	-2,02
Füllgrad %										
240 l	394	2.458.560	400	2.496.000	392	2.446.080	385	2.402.400	-3,75	-3,75
Füllgrad %							100%	2.402.400		
Summe	3.947	10.871.120	3.960	10.930.400	3.932	10.826.400	3.910	10.743.200	-1,26	-1,71
Summe Füllgrad								10.743.200		
Bioabfall										
120 l	2.158	6.732.960	2.160	6.739.200	2.149	6.704.880	2.150	6.708.000	-0,46	-0,46
Füllgrad %							100%	6.708.000		
240 l	906	5.653.440	910	5.678.400	921	5.747.040	920	5.740.800	1,10	1,10
Füllgrad %							100%	5.740.800		
Summe	3.064	12.386.400	3.070	12.417.600	3.070	12.451.920	3.070	12.448.800	0,00	0,25
Summe Füllgrad								12.448.800		

* = Jahresvolumen bei 14 - täglicher Abfuhr Biotonne und Restmüll (26 Abfahren) 6.980 23.192.000

Der Behälterbestand wird unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung fortgeschrieben.

1.5. Sonderdienste (Entwicklung der Anzahl an Anmeldungen / Abfuhren; Festlegung der Sondergebühren)

1.5.1. Sperrmüll

	Haushaltsjahr 13	Haushaltsjahr 2014			Kalkulationsjahr 2014	
			Kalkulation	Stand 08/14	Hochrechnung 14	Kalkulation
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 14 in %
Anzahl						
Anmeldungen	166	170	99	149	150	-11,76
Abfuhren						

Alle im Zusammenhang mit dem Sperrmüll entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Für die Festlegung einer Sondergebühr für die Anmeldung des Sperrmülls wurden in der beigefügten Vorkalkulation (siehe Anlage) alle zuordenbaren Kosten dargestellt. Im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung wird abweichend von dem Vorkalkulationsbetrag ein nicht kostendeckender Sondergebührensatz festgelegt, der als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt wird. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter zumindest um diesen Teilbetrag entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag : € 132,31

Festgelegter Gebührensatz: € 35,00

1.5.2. Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte

	Haushaltsjahr 13	Haushaltsjahr 2014			Kalkulationsjahr 2015	
			Kalkulation	Stand 8/14	Hochrechnung 14	Kalkulation
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 15 in %
Menge						
in	3	1	1	2	5	400,00
Stück						

Alle im Zusammenhang mit den Kühlgeräten und Haushaltsgroßgeräten entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Für die Festlegung einer Sondergebühr für die Anmeldung der Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte wurden in der beigefügten Vorkalkulation (siehe Anlage) alle zuordenbaren Kosten dargestellt. Im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung wird abweichend von dem Vorkalkulationsbetrag ein nicht kostendeckender Sondergebührensatz festgelegt, der als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt wird. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter zumindest um diesen Teilbetrag entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag : € 78,90

Festgelegter Gebührensatz: € 10,00

Aufgrund der verschwindend geringen Zahl an Anmeldungen ist nicht auszuschließen, dass neben der kostenlosen Abgabemöglichkeit am AWZ Werl und der Rücknahme durch den Handel auch illegale Wege genutzt werden (fahrende Schrottsammler). **Zur Sicherstellung einer umweltgerechten Entsorgung insbesondere im Hinblick auf das Gefährdungspotenzial von FCKW-haltigen Kühlgeräten empfiehlt es sich daher vorsorglich die Sondergebühr für die Abholung von Kühlgeräten von 15 € auf 10 € zu senken (wie bei Haushaltsgroßgeräten).**

1.5.3. Restmüllsäcke

	Haushaltsjahr 13	Haushaltsjahr 2014			Kalkulationsjahr 2015	
		Kalkulation	Stand 8/14	Hochrechnung 14	Kalkulation	Abweichung gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 15 in %
Menge						
in	455	450	325	488	350	-22,22
Stück						

Alle im Zusammenhang mit den Beistellsäcken entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Zur Festlegung einer verursachergerechten Sondergebühr für die Benutzung von 60l Beistellsäcken (Restmüll) wurde eine Vorkalkulation (siehe Anlage) vorgenommen. Der sich dabei ergebende Betrag wird zur Verwaltungsvereinfachung auf einen vollen EURO-Betrag abgerundet. Der so festgesetzte Gebührensatz ist weitgehend kostendeckend und wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter um diese Erlöse entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag : € 4,47

Festgelegter Gebührensatz: € 4,00

1.5.4. Sondergestellung 1.100 Papiercontainer

	Haushaltsjahr 13	Haushaltsjahr 2014			Kalkulationsjahr 2015	
	Stück	Kalkulation Stück	Stand 8/14 Stück	Hochrechnung 14 Stück	Kalkulation Stück	Abweichung gegenüber Kalkulation 15 in %
Menge in Stück	19	19		19	20	5,26

Die Gestellung einer 240 l Papiertonne ist Bestandteil der Gebühren für die Restmüllbehälter. Die für die Sondergestellung eines 1.100 l Papiercontainers entstehenden Kosten und die danach festzusetzende Sondergebühr werden über die Vorkalkulation ermittelt (siehe Anlage).

Der sich daraus ergebende Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt, hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter vollständig um den durch 1.100 l Papiercontainer verursachten Kostenbeitrag entlastet werden.

Der so vorkalkulierte Sondergebührensatz für die 1.100 l Papiercontainer ist als kostendeckend anzunehmen:

Festgelegter Gebührensatz: € 50,03

1.6. Verwaltungs- / Bauhofkosten

	Haushalt	Kalkulation	Kalkulation	Veränderungen
	2013	2014	2015	zum Vorjahr
	€	€	€	in %
Verwaltung				
Personalkosten	39.985,80 €	40.547,00 €	33.610,00 €	-17,11
Innere Verrechnung				
Verwaltungsgemeinkosten	7.665,56 €	7.891,00 €	6.810,00 €	-13,70
EDV-Kosten	5.468,00 €	5.629,00 €	5.335,00 €	-5,22
Sonstiges	- €	3.830,00 €	20.000,00 €	422,19
Bauhofleistungen	- €	- €	13.812,00 €	0,00
(Straßenpapierkörbe, wilder Müll)				
Containerstandplatzreinigung				
Summe	53.119,36 €	57.897,00 €	79.567,00 €	37,43

Die Kostenansätze werden aufgrund der aktuell ermittelten Kostenanteile angepasst bzw. differenzierter zwischen reinen Verwaltungskosten und dem operativen Aufwand des Bauhofes aufgeteilt.

Für 2015 wird außerdem ein Sonderaufwand von 20.000 € für die Durchführung einer Behälterinventur eingeplant („Sonstiges“). Der Abgleich der angemeldeten Behälter mit den tatsächlich auf den Grundstücken vorhandenen Behältern dient der Wahrung der Gebührengerechtigkeit sowie der Aktualisierung der Behälterdaten im Hinblick auf eine möglicherweise in den kommenden Jahren erforderliche Neuausschreibung der Abfuhrleistungen. Die Behälterinventur soll nach dem gleichen Verfahren wie bereits in den Nachbargemeinden Lippetal, Soest, Werl und Wickede mithilfe von individuellen Gebührenmarken für das jeweilige Grundstück und die dafür jeweils angemeldeten Abfallhälter durchgeführt werden. Nach den durchweg guten Erfahrungen aus den anderen Kommunen im Kreis Soest amortisieren sich die damit verbundenen Kosten bereits im Folgejahr durch die in diesem Zuge nachgemeldeten Behälterzahlen (Zuwachs von 1 - 2 %).

1.7. Einnahmen (Absetzungen)

	Haushaltsjahr 2014				Kalkulationsjahr 2015		
	Kalkulation	Kalkulation	Ist bis 08/14	Hochrechnung	Kalkulation	Kalkulation	Veränderungen gegenüber
	netto €	brutto €	€	€	netto €	brutto €	Kalkulation 2014 in %
Erlöse							
DSD							
Nebentgelt DSD (Standplatzreinigung)	11.017,37	13.110,67			10.992,80	13.081,43	-0,22
Zwischensumme	11.017,37	13.110,67			10.992,80	13.081,43	-0,22
Einnahmen aus Sondergebühren							
Restmüllsäcke		1.125,00	812,50	1.218,75		1.400,00	24,44
Sperrmüll		5.950,00	3.465,00	5.197,50		5.250,00	-11,76
Kühl-/Haushaltsgroßgeräte		15,00	15,00	22,50		50,00	233,33
1.100 l Papiercontainer		1.869,03		1.869,03	0,00	1.000,60	-46,46
Zwischensumme	0,00	7.834,03	3.480,00	7.089,03	0,00	6.300,60	-19,57
Summe	0,00	7.834,03	3.480,00	7.089,03	0,00	6.300,60	-19,57

DSD:

Das Nebentgelt für die Reinigung von Containerstandplätzen kann entsprechend dem Vorjahresbetrag von 0,91 €/EW*a zzgl. MwSt. auch für 2015 eingeplant werden. Die Zahlungen der dualen Rücknahmesysteme für Verpackungen sind allerdings weiterhin dem latenten Risiko einer Zahlungsverweigerung bzw. einer Zahlungsunfähigkeit der Systeme ausgesetzt.

Einnahmen aus Sondergebühren:

Der dargestellte Erlös aus dem Bereich, für den Sondergebühren erhoben werden, ergeben sich aus den zuvor prognostizierten Mengen / Stückzahlen multipliziert mit den vorkalkulierten bzw. zuvor festgelegten Gebührensätzen (vgl.1.5.).

1.8 Überschüsse / Unterdeckung aus Vorjahren

Nach den kommunal-abgabenrechtlichen Vorgaben sind Überschüsse bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Der Kalkulation für 2015 wird der Überschuss aus dem Jahresergebnis 2012 von +34.963,38 € zugeführt. Der im Vergleich zur Vorjahresberechnung etwas höhere Ausgleichsbetrag soll den Sondereffekt durch die geplante Behälterinventur weitgehend abfedern.

2. Zusammenfassung der Kosten und Erlöse

Die Kosten für Sammlung und Transport bleiben eigentlich nahezu unverändert. Die Reduzierung von 5,73 % ergibt sich lediglich durch den bei der Papiertonne bereits vorab getätigten Abzug des Kostenanteils für Verpackungen (andere Darstellung als in der Vorjahresberechnung).

Die Kosten für Entsorgung und Verwertung verändern sich aufgrund der Gebührenstabilität auf Seiten des Kreises nur in geringem Umfang durch die leicht nach oben anzupassenden Mengenprognosen (+ 1,85 %).

Auch die Kostenansätze im Bereich Verwaltung und Bauhof bleiben abgesehen dem Sonderaufwand für die Durchführung einer Behälterinventur (20.000 €) insgesamt im Rahmen der Vorjahresansätze.

Die Summe aller Kosten (einschließlich davon abgesetzter Erlöse aus Sondergebühren für Sperrmüll, Haushaltsgroßgeräte, Beistellsäcke und Papiercontainer) liegt leicht über der Vorjahressumme (+ 2,67 % bzw. + 20.578 €).

Der Ausgleich der Kosten durch Gebührenüberschüsse liegt mit +34.963,38 € um ca. 9.000 € über dem Ausgleichbetrag der Vorjahresberechnung und kompensiert somit den Kostenanstieg knapp zur Hälfte.

Infolgedessen steigt der Gesamt-Gebührenbedarf gegenüber der Vorjahresberechnung nur geringfügig um 1,56 %.

3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebühren

Das bisherige Umrechnungsmodell wird bei der folgenden Berechnung der Gebührensätze für das Jahr 2015 in Grundzügen beibehalten. Im Einzelnen werden folgende Gebührenmaßstäbe angewandt:

Der Sockelbetrag je Behälter enthält

- die tatsächlich nach dem Abfuhrvertrag anfallenden Kosten für Gestellung und Leerung der Behälter, Transport der Abfallmengen zu den Entsorgungsanlagen (Bio- und Restabfallbehälter),
- die Verwaltungs- und Bauhofkosten, die für jedes an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossene Grundstück anfallen (nur Restabfallbehälter)
- die für die Papiertonne anfallenden Kosten (nur Restabfallbehälter)

Der Volumen-Betrag enthält die in einem Verhältnis zum Umfang des genutzten Behältervolumens stehenden Kosten:

- Entsorgungskosten für Restmüll und Bioabfall
- Kosten der zusätzlichen Entsorgungs- und Verwertungsangebote, die in der Entsorgungsgrundgebühr des Kreises enthalten sind (einschließlich verrechneter Verwertungserlöse) und für die keine kostendeckenden Sondergebühren erhoben werden (nur Restabfallbehälter)

Der Gebührensatz für den jeweils angemeldeten Abfallbehälter errechnet sich aus dem Behältersockelbetrag und dem volumenbezogenen Betrag.

Die Verteilung des Ausgleichsbetrages aus dem Jahr 2012 erfolgt entsprechend der in diesem Jahr bei der Gebührenberechnung verwendeten Maßstäbe (siehe Anlage zur Verteilung der Überschuss-/Unterdeckungsbeiträge 2012).

Der in der Summe nur geringfügig höhere Gebührenbedarf entsteht überwiegend im Bereich der behälterbezogenen Kosten, die unabhängig vom Volumen des Behälters sind. Das wirkt sich bei den Gebührensätzen für die jeweiligen Restmüllbehälter entsprechend unterschiedlich aus, so dass sich Abweichungen zwischen + 11 % (kleinster Restmüllbehälter) und – 1,83 % (größter Restmüllbehälter) ergeben. Die Gebührentarife für die Biotonnen verändern sich nur geringfügig um ca. -0,03 bis 0,68 %.

	Ges.-Gebühr €	Restmülltonne						Biotonne				€/Grundstck.
		80 l		120 l		240 l		120 l		240 l		
		€/St.	€/Vol.	€/St.	€/Vol.	€/St.	€/Vol.	€/St.	€/Vol.	€/St.	€/Vol.	
Kostenarten												
Transport / Sammlung												
Restmüll	84.535,76	21,57		21,57		22,04						
Bioabfall	66.661,30							21,57		22,04		
Papier	43.277,85	11,07		11,07		11,07						
Sperrmüll	2.698,92		0,52		0,78		1,57					
wilder Müll / Straßenpapierk.	0,00		0,00		0,00		0,00					
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	65,75		0,01		0,02		0,04					
Restmüllsäcke	696,50		0,13		0,20		0,40					
Summe	197.936,07	32,64	0,67	32,64	1,01	33,11	2,01	21,57	0,00	22,04	0,00	0,00
Entsorgung / Verwertung												
Entsorgungsgrundgebühr	129.256,00	0,00	25,03	0,00	37,54	0,00	75,08					
Restmüll	233.700,00		45,25		67,87		135,74					
Sperrmüll	14.760,00		2,86		4,29		8,57					
Bioabfall	153.750,00							38,53		77,07		
Grün- und Strauchschnitt	0,00		0,00		0,00		0,00					
Seperate Systeme	0,00		0,00		0,00		0,00					
Schadstoffe, Kühlgeräte												
PPK, E - Schrott												
wilder Müll / Straßenpapierk.	1.600,00		0,31		0,46		0,93					
Summe	533.066,00	0,00	73,44	0,00	110,16	0,00	220,32	0,00	38,53	0,00	77,07	0,00
Verwaltung												
Personalkosten	33.610,00	8,60		8,60		8,60						
Verwaltungsgemeinkosten	6.810,00	1,74		1,74		1,74						
EDV - Kosten	5.335,00	1,36		1,36		1,36						
Sonstiges	20.000,00	2,87		2,87		2,87		2,87		2,87		
Bauhofleistungen	13.812,00	3,53		3,53		3,53						
Summe	79.567,00	18,10	0,00	18,10	0,00	18,10	0,00	2,87	0,00	2,87	0,00	0,00
Sonstiges												
Mehrwertsteuern												
Nebentgelt DSD	2.088,63		0,40		0,61		1,21					
Summe	2.088,63	0,00	0,40	0,00	0,61	0,00	1,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Kosten	812.657,71	50,74	74,51	50,74	111,77	51,21	223,54	24,44	38,53	24,90	77,07	
Erlösarten												
Nebentgelte DSD	13.081,43		2,53		3,80		7,60					
Restmüllsäcke	1.400,00		0,27		0,41		0,81					
Sperrmüll	5.250,00		1,02		1,52		3,05					
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	50,00		0,01		0,01		0,03					
1.100 l Papiercontainer	1.000,60		0,19		0,29		0,58					
Summe	20.782,03	0,00	4,02	0,00	6,04	0,00	12,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebühr (Kosten - Erlöse)	791.875,67	50,74	70,49	50,74	105,74	51,21	211,47	24,44	38,53	24,90	77,07	0,00
Überdeckung 2012	34.963,38	1,47	3,44	1,47	5,16	1,47	10,31	1,14	2,00	1,14	4,00	
Gebühr 2015	756.912,29	116,33		149,86		250,90		59,83		96,83		

4. Gebührenvergleich 2014 - 2015

		Restmülltonne		Biotonne		Grundstücks- gebühr
	80	120	240	120	240	
2014	104,75 €	142,18 €	255,59 €	59,43 €	96,86 €	0,00 €
2015	116,33 €	149,86 €	250,90 €	59,83 €	96,83 €	0,00 €
Vergleich 2014 - 2015	11,58 €	7,68 €	-4,69 €	0,40 €	-0,03 €	0,00 €
	11,06%	5,40%	-1,83%	0,68%	-0,03%	0,00%

Kostenarten	€	Restmüllsäcke		Sperrmüll		Kühlergeräte/Haushaltsgrößgeräte		1.100 l Papiercontainer					
		Anteil	Summe	Unrechnung Volumen	€/Sack	Anteil	Summe	Unrechnung Volumen	€/l	Anteil	Summe	Unrechnung Stück	€/l
Transport / Sammlung													
Restmüll	84.535,76	100	84.535,76										
Bioabfall	66.661,30	100	66.661,30										
Papier	43.277,85	100	43.277,85										
Sperrmüll	2.698,92	100	2.698,92							100	43.277,85		
Kühlergeräte, Haushaltsgrößgeräte	65,75	100	65,75										
Restmüllsäcke	696,50	100	696,50										
wildes Müll / Straßenpapierk.	0,00	100	0,00										
Summe	197.936,07		197.936,07								43.277,85		
Entsorgung / Verwertung													
Entsorgungsgrundgebühr	129.256,00	100	129.256,00										
Restmüll	233.700,00	100	233.700,00										
Sperrmüll	14.760,00	100	14.760,00			100	14.760,00						
Bioabfall	153.750,00	100	153.750,00										
Separate Systeme	0,00	100	0,00							10	0,00		
PPK, E - Schrott													
Schadstoffe, Kühlergeräte													
wildes Müll / Straßenpapierk.	1.600,00	100	1.600,00										
Summe	533.066,00		533.066,00				14.760,00				0,00		
Verwaltung													
Personalkosten	33.610,00	100	33.610,00			3	1.008,30						
Verwaltungsgemeinkosten	6.810,00	100	6.810,00			3	204,30			0,5	168,05		
EDV-Kosten	5.335,00	100	5.335,00			3	160,05			0,5	34,05		
Sonstiges	20.000,00	100	20.000,00			3	600,00			0,5	26,68		
Bauhofleistungen	13.812,00	100	13.812,00			3	414,36			0,5	100,00		
Summe	79.567,00		79.567,00				2.387,01				328,78		
Sonstiges													
Mehrwertsteuern													
Nebenentgelt DSD	2.088,63	100	2.088,63										
Summe	2.088,63		2.088,63				0,00				0,00		
Erkäsarten													
Nebenentgelt DSD	13.081,43	100	13.081,43										
Summe	13.081,43		13.081,43				0,00				0,00		
Summe (Kosten)	799.576,27		799.576,27				19.845,93				394,52		
							150				5		
											78,90		
													0,05

Verteilungsschlüssel für Über-/Unterdeckungsbetrag nach Umrechnung der Kosten / Erlöse 2012

(Gesamtanteil der Kosten je Kostenträgerbereich und Gebührenmaßstab)

	Ges. Gebühr €	Restmüll			Biomüll			Grundstücke	
		€ ges.	€ / St.	€ /Vol.	€ ges.	€ / St.	€ /Vol.	€ ges.	€ / St.
Kostenarten									
Transport / Sammlung									
Restmüll	81.607,70	81.607,70	81.607,70						
Bioabfall	63.580,40				63.580,40	63.580,40			
Papier	52.535,68	52.535,68	26.267,84	26.267,84					
Sperrmüll	3.150,00	3.150,00		3.150,00					
Schadstoffe	0,00	0,00		0,00					
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	63,95	63,95		63,95					
Restmüllsäcke	696,50	696,50	696,50						
Weihnachtsbäume	0,00	0,00		0,00					
Summe	201.634,23	138.053,83	108.572,04	29.481,79	63.580,40	63.580,40	0,00	0,00	0,00
Entsorgung / Verwertung									
Entsorgungsgrundgebühr	107.358,00	107.358,00		107.358,00					
Restmüll	246.099,21	246.099,21		246.099,21					
Sperrmüll	11.638,83	11.638,83		11.638,83					
Bioabfall	174.177,99				174.177,99		174.177,99		
Entsorgung Strauchschnitt	0,00	0,00		0,00					
seperate Systeme	0,00	0,00		0,00					
PPK									
Schadstoffe									
Kühlgeräte									
E-Schrott									
wilder Müll / Straßenpapierkörbe	1.422,40	1.422,40		1.422,40					
Summe	540.696,43	366.518,44	0,00	366.518,44	174.177,99	0,00	174.177,99	0,00	0,00
Verwaltungskosten									
Personalkosten	38.424,90	21.638,41	21.638,41		16.786,49	16.786,49			
Verwaltungsgemeinkosten	7.484,98	4.215,05	4.215,05		3.269,93	3.269,93			
EDV - Sachkosten	5.436,00	3.061,20	3.061,20		2.374,80	2.374,80			
Öffentlichkeitsarbeit	3.830,00	2.156,81	2.156,81		1.673,19	1.673,19			
Bauhofleistungen (Straßenpapierkörbe, wilder Müll)	0,00								
Summe	55.175,88	31.071,47	31.071,47	0,00	24.104,41	24.104,41	0,00	0,00	0,00
Mehrwertsteuern									
Nebentgelte DSD	3.504,35	1.973,42	1.973,42		1.530,93	1.530,93			
Erlösarten									
Nebentgelte DSD	22.137,75	12.466,54	12.466,54		9.671,21	9.671,21			
Restmüllsäcke	875,00	492,74	492,74		382,26	382,26			
Sperrmüll	6.300,00	3.547,75	3.547,75		2.752,25	2.752,25			
HH-Großgeräte / Kühlgeräte	75,00	42,24	42,24		32,76	32,76			
Vermischte Einnahmen	8.388,05	8.388,05		8.388,05					
Summe	37.775,80	24.937,32	16.549,27	8.388,05	12.838,48	12.838,48	0,00	0,00	0,00
Gebühr (Kosten - Erlöse) 2012	763.235,09	512.679,84	125.067,66	387.612,18	250.555,25	76.377,26	174.177,99	0,00	0,00
	100,00	67,17	16,39	50,79	32,83	10,01	22,82	0,00	0,00

Berechnung des kommunalen Kostenanteils für die Altpapiersammlung

Berechnung für 2014					
Behälter	Anzahl 2014	Preis in €	MwST 19%	Summe Preis	Ges. Preis
240	3.915,00	11,61	2,21	13,82	54.089,25
1100	24,00	46,44	8,82	55,26	1.326,33
					55.415,57

	Kostenanteil	EW			
Verpackung	0,96	12.107,00	11.622,72	2.208,32	13.831,04
Gesamtsumme Papiertonnen					41.584,54

Berechnung für 2015					
Behälter	Anzahl 2014	Preis in €	MwST 19%	Summe Preis	Ges. Preis
240	3.915,00	11,96	2,27	14,23	55.711,93
1100	24,00	47,83	9,09	56,92	1.366,12
					57.078,04

	Kostenanteil	EW			
Verpackung	0,96	12.080,00	11.596,80	2.203,39	13.800,19
Gesamtsumme Papiertonnen					43.277,85

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 66.26.01 Abwasser	Sachbearbeiterin: Datum:	Frau Oertelt 19.11.2014

Bürgermeister	<i>Sdm 21.11.14</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiterin	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>16</i>	oef	03.12.14				
Rat		oef	17.12.14				

Betr.: Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper

Sachdarstellung zur Sitzung am 03.12.2014:

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Abwassereinrichtungen sind Gebühren zu erheben. Nach § 6 Abs. 1 KAG NW soll das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken.

Die Kalkulation der Abwassergebühren ist der beigefügten **Anlage 1** zu entnehmen.

Erläuterungen:

Pos. 30-32 – kalkulatorische Abschreibungen

Die Abschreibungen aus der Vermögensfortschreibung 2015 belaufen sich auf insgesamt 650.444,00 € und wurden den jeweiligen Kostenträgern nach dem Anlagespiegel 2015 entsprechend zugeordnet.

Pos 33-35 – kalkulatorische Zinsen

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt auf Basis der um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungswerte (Restbuchwerte). Hierbei wird ebenso das Abzugskapital anteilig um den Anteil der Restbuchwerte an den Anschaffungswerten gemindert, so dass das Abzugskapital sich sukzessiv vermindert. Die Minderung des Abzugskapitals ergibt sich also durch das Verhältnis von kumulierten Abschreibungen und dem Anschaffungswert.

Für das Wirtschaftsjahr 2015 ergibt sich danach ein bereinigtes **Abzugskapital von 4.688.725,00 €**, das nicht verzinst werden darf (siehe hierzu „Berechnung der kalkulatorischen Kosten für das Kanalvermögen 2015“; **Anlage 2**).

Der kalkulatorische Zinssatz wurde im Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsentwurf der Gemeinde Welper für das Haushaltsjahr 2010 auf **7.00 %** festgesetzt und nach der vom Rat in seiner Sitzung am 27.10.2010 beschlossenen Haushaltssatzung so beibehalten. Er wird mit dem bereinigten Restbuchwert multipliziert. Die Gesamthöhe der kalkulatorischen Zinsen beläuft sich gerundet auf insgesamt 742.781,00 €, die wiederum den jeweiligen Produkten nach dem Anlagespiegel 2015 (**Anlage 2 a**) zugeordnet wurden.

Pos. 8,9 und 27, 28 – Umlage des LV – Abwasserabgabe (SW / RW)

Die Umlage und Abgabewerte wurden der aktuellen Beitragsliste des Lippeverbandes für das Wirtschaftsjahr 2015 entnommen.

Der Lippeverbandsbeitrag beläuft sich danach auf insgesamt 465.222,00 €. Die Abwasserabgabe beträgt insgesamt 34.260,00 €.

Die Abwasserabgabe, die an das Land für das Niederschlagswasser (Pos. 29) abzuführen ist, wurde auf den Abgabewert für das Veranlagungsjahr 2014 zurückgeschrieben.

Pos. 1 – Anteil des Produkts 1120 - Klärschlamm Entsorgung

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat mit seinem rechtskräftigen Urteil vom 30.11.2004 – 11 K 512/04 – hierzu entschieden, dass die Art und Weise, wie die Gemeinde Welper den Lippeverbandsbeitrag auf die beiden Nutzergruppen (Kanal und Kleinkläranlagen) aufgeteilt hat, nicht dem Grundsatz der Kostenverursachung entspricht. Vielmehr hätte auf der Grundlage der Gesamtheit der jährlichen Kosten für Abwasserbehandlungsanlagen und Klärschlamm-beseitigung, die auf der Grundlage der Veranlagungsgrundsätze des Lippeverbandes auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden, eine Verteilung des Verbandsbeitrags und der Schmutzwasserabgabe auf die Nutzergruppen erfolgen müssen.

Unter Anwendung der v. g. Veranlagungs- bzw. Verteilungsgrundsätze beläuft sich der Anteil des Produkts 1120 – Klärschlamm Entsorgung an den Kosten des Lippeverbandes (Beitrag, Umlage) danach auf 22.094,43 € bzw. 7.651,93 € und damit auf insgesamt 29.746,36 €.

Pos. 4 und 36 – Personalkosten, Sach- und Gemeinkosten (interne Leistungsbeziehungen)

Die Personalkosten wurden auf Basis der geplanten IST-Personalkosten für 2015 berechnet. Dabei wurden die Zeitanteile überwiegend durch Stundenaufzeichnungen ermittelt und entsprechende Stundenverrechnungssätze gebildet. Nach Auswertung (Stand: 30.09.2014) und Hochrechnung der Zeitanteile ergibt sich ein Gesamtansatz von 173.743,00 €. Abgestellt auf die Personalkostenanteile verbindet sich dann mit der jeweiligen prozentualen Zurechnung der Sach- und Gemeinkosten noch ein Verrechnungswert aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 54.306,00 €.

Da die Personalkosten den jeweiligen Produkten (Schmutz- und Regenwasser) nicht eindeutig zugeordnet werden können, wurde die Verteilung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten nach einem Verteilungsschlüssel vorgenommen, der sich aus der Zuordnung aller anderen Kosten (kalkulatorische Kosten, Betriebskosten, Abwasserabgabe in Gesamtsumme) ergibt. Danach belaufen sich die gesamten Schmutzwasserkosten auf insgesamt 1.352.825,26 € und die Regenwasserkosten auf insgesamt 1.069.513,38 € und stehen damit in einem Verhältnis von 55,85 % (SW) und 44,15 % (RW) zueinander.

Pos. 5-7 und 10-26 – Unterhaltungs- und Betriebskosten

Die Unterhaltungs- und Betriebskosten machen zusammen mit den Personalkosten insgesamt einen Kostenanteil von 24,47 % des gesamten Gebührenbedarfs aus. Folgende Kosten wurden hier als Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Kalkulation der Abwassergebühren erfasst und in den aufgeführten Einzelpositionen den jeweiligen Kostenträgern (SW und RW) zugeordnet.

- Unterhaltung von Betriebs- und Verwaltungsgebäuden inkl. Instandhaltung, Erneuerung, Instandsetzung (ohne aktivierungsfähige Vermögensanteile).

- Bewirtschaftungskosten inkl. Strom, Wasser, Heizung, Abwasser, Reinigung, Versicherungen, Grundbesitzabgaben etc.
- Fahrzeug- und Unterhaltungskosten inkl. Benzin, Reparatur, Wartung, Steuer und Versicherungen
- Verwaltungskosten inkl. Betriebskosten. Hierzu zählen auch die Kosten, die durch die Gebührenerhebung entstehen.

Die Einzelpositionen wurden den jeweiligen Produkthaushalten entnommen und entsprechen den kalkulierten Werten für das Haushaltsjahr 2015. Damit ist sichergestellt, dass in die vorgenannten Kosten nur jene Betriebs- und Verwaltungskosten eingeflossen sind, die tatsächlich für die Ableitung und Reinigung des Abwassers entstehen werden.

Pos. 42 – Frischwasserverbrauch

Nach der letzten Auswertung der Veranlagungsdaten vom November 2014 wird der abrechnungstechnisch relevante Frischwasserverbrauch auf **378.318 m³** kalkuliert.

Hierbei ist ein kontinuierlicher Rückgang des Frischwasserverbrauchs feststellbar, der vorrangig mit der stetig abfallenden Einwohnerkurve in Verbindung stehen dürfte. Weiter ist davon auszugehen, dass die laufenden Veränderungen (Zugänge und Neubauten) den Wasserverbrauchsrückgang nicht kompensieren bzw. auffangen werden.

Pos. 43 – abflusswirksame Fläche

Nach abgeschlossenem Selbstauskunftsverfahren und einer kompletten Einarbeitung der von den Gebührenpflichtigen vorgetragenen Flächenkorrekturen sowie der Abstimmung der abflusswirksamen Straßenflächen mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern (Land und Kreis) beläuft sich die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende abflusswirksame Gesamtfläche auf insgesamt **1.223.784 m²**.

Kostenanteile der Mischwasserkanäle an den Kostenträgern Schmutz- und Regenwasser

Bei der getrennten Entwässerungsgebühr ist zwingend zwischen den Produkten Schmutzwasser und Regenwasser zu differenzieren. Dabei ist sicherzustellen, dass jeder dieser Leistungsbereiche nur mit solchen Kosten bzw. Kostenteilen belastet wird, die gerade mit der Ableitung und Klärung des häuslichen Schmutzwassers bzw. des Niederschlagswassers verbunden sind. Sofern Anlagen der Abwasserbeseitigung sowohl der Schmutzwasserbeseitigung als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, sind die anfallenden Anlagen- und Betriebskosten nach den Grundsätzen der Kostenverursachung auf beide Bereiche zu verteilen.

Die Verteilung der Herstellkosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser ist dabei über die Berechnung einer „fiktiven Trennkanalisation“ vorzunehmen.

Die von der Rechtsprechung anerkannte Methode zur Ermittlung der anlagenbezogenen Kostenanteile von Mischwasserkanälen – die Berechnung eines sog. fiktiven Trennsystems - berechnet fiktiv für Bereiche mit Mischkanalisation, was jeweils ein Schmutz- und ein Niederschlagswasserkanal gekostet hätten und setzt diese beiden Kostenpositionen zueinander ins Verhältnis (vgl. z.B. VG Arnsberg, Urteil vom 01.10.2002, Az: 11 K 3302/00). Das ermittelte Werteverhältnis dient dann dazu, die tatsächlichen Kosten der Mischwasserkanalisation auf die Kostenpositionen Schmutz- und Niederschlagswasser zu verteilen (Lohmann in: Drie- haus, Loseblatt-Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, § 6, Rn. 692c).

Als Grundlage zur Berechnung des fiktiven Trennsystems dienen Informationen über die tatsächlich vorhandenen Mischwasserkanäle aus denen ein fiktiver Regenwasserkanal für die Straßen- und Grundstücksentwässerung und ein fiktiver Schmutzwasserkanal zur Ableitung des Schmutzwassers der bebauten Grundstücke abgeleitet wird. Da die Tiefenlage von Mischwasserkanälen im Wesentlichen durch die Kellersohle der zu entwässernden Gebäude bestimmt ist, wird für die fiktiven Schmutzwasserkanäle die Sohlhöhe der vorhandenen Mischwasserkanäle übernommen. Weil die Mischwasserkanäle für die Beseitigung großer Regenwassermengen dimensioniert wurden, wird bei der Berechnung der fiktiven Schmutzwasserkanäle eine Reduzierung der Rohrdurchmesser vorgenommen. Die fiktiven Regenwasserkanäle erhalten die gleichen Gefälle und Rohrdurchmesser wie die vorhandenen Mischwasserkanäle, so dass auf eine hydraulische Berechnung verzichtet werden kann. Ggfs. werden die vorhandenen Profile der Mischwasserkanäle für den fiktiven Regenwasserkanal überprüft. Schließlich wird die Höhenlage der Regenwasserkanäle überprüft und die Regenwasserkanäle ggfs. angehoben.

Das Ergebnis der Berechnung des fiktiven Trennsystems ist dann ein Kostenverhältnis von anteiligen Schmutzwasserkosten zu anteiligen Regenwasserkosten, mit dem die tatsächlichen Kosten des Kanalnetzes auf die Kostenträger verteilt werden.

Das Ing.-Büro APS aus Schwerte wurde im Frühjahr 2011 mit der Begutachtung zur Ermittlung eines Verteilerschlüssels für die Schmutz- und Regenwasserbaukostenanteile der Mischwasserkanalisation nach den v. g. Vorgaben beauftragt. Nach dem Gutachten vom 02.03.2011 verteilen sich die Baukostenanteile der vorhandenen Mischwasserkanäle auf das fiktive Trennsystem mit 44,80 % auf das Schmutzwasser und mit 55,20 % auf das Regenwasser.

Bei der Kalkulation wurde das v. g. prozentuale Verteilungsverhältnis auf die Zuordnung der Herstellungskosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser angewandt.

Pos. 39-42 – Über- und Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2011 und 2012

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW stehen nach Ablauf der betreffenden Kalkulationsperiode vier Jahre zum Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungen aus der festgestellten Betriebsabrechnung zur Verfügung.

Es hatte sich in den Betriebsergebnissen 2011 und 2012 eine saldierte Überdeckung von insgesamt 115.811,54 € ergeben. Jeweils 50 % dieser Überdeckung wurde bereits in die Kalkulation 2014 eingestellt. Nach Abwägung der zukünftigen Entwicklung des Gebührenaushalts und unter der Maßgabe einer Vermeidung von Gebührensprüngen sowie unter Abwägung der finanzwirtschaftlichen Situation der Gemeinde Welver wird vorgeschlagen, den noch verbliebenen hälftigen Überschuss in die Gebührenkalkulation 2015 einzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

1. die Berechnungsgrundlagen der vorliegenden Abwassergebührenkalkulation zu billigen und für das Haushaltsjahr 2015
 - a) die **Schmutzwassergebühr** auf **3,65 €/m³** Abwasser und
 - b) die **Niederschlagswassergebühr** auf **0,91 €/m²** bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche festzusetzen.
2. Die Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver zu beschließen.

**Fünfte Satzung
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Welver
vom 00.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Welver vom 28.10.1997, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 00.12.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 20.10.2011 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

(11) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **3,65 €**.

§ 5 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i.S.d. Abs. 1 **0,91 €**.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den
Az.: 1.2 - 66 26.03/3

Der Bürgermeister

- Schumacher -

Gebührenkalkulation Abwasser für 2015

Anlage 1

Pos.	Konto-Nr.	Bezeichnung	ingesamt [EUR]	Anteil SW [%]	SW [EUR]	Anteil RW [%]	RW [EUR]
		Erträge					
1	4811	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Anteil LV aus Produkt 1120)	-29.746,36	100,00	-29.746,36	-	-
2		Gesamterträge	-29.746,36				
		Aufwendungen					
3		Personalkosten	173.743,00	55,85	97.035,47	44,15	76.707,53
4	5011-5032	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (RW)	10.000,00	-	-	100,00	10.000,00
5	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (SW)	7.000,00	100,00	7.000,00	-	-
6	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (MW)	215.000,00	44,80	96.320,00	55,20	118.680,00
7	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (MW)	465.222,00	100,00	465.222,00	-	-
8	523302	Lippeverbandsbeitrag SW	54.253,00	-	-	100,00	54.253,00
9	523302	Lippeverbandsbeitrag RW	500,00	100,00	500,00	-	-
10	524102	Versicherungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen (SW)	500,00	100,00	500,00	-	-
11	524104	Stromaufwendungen (SW)	30.000,00	100,00	30.000,00	-	-
12	524104	Stromaufwendungen (MW)	92.000,00	44,80	41.216,00	55,20	50.784,00
13	524104	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (SW)	600,00	100,00	600,00	-	-
14	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (MW)	1.200,00	44,80	537,60	55,20	662,40
15	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (MW)	10.000,00	100,00	10.000,00	-	-
16	524109	Wartungsaufwendungen für Brandmelde-, Blitzschutz-, Alarmanlagen etc.	2.900,00	44,80	1.299,20	55,20	1.600,80
17	524199	Sonstige Bewirtschaftungsaufwendungen (MW)	2.000,00	44,80	896,00	55,20	1.104,00
18	525102	Instandsetzungsaufwendungen, Materialaufwendungen, Ersatzteile etc. (MW)	1.000,00	44,80	448,00	55,20	552,00
19	525103	Kfz.-Versicherungen, Kfz.-Steuer (MW)	600,00	100,00	600,00	-	-
20	543102	Fernmeldeaufwendungen (SW)	300,00	44,80	134,40	55,20	165,60
21	543108	Mitgliedsbeiträge (MW)	2.700,00	100,00	2.700,00	-	-
22	543108	Mitgliedsbeiträge (SW)	3.400,00	100,00	3.400,00	-	-
23	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (SW)	1.500,00	-	-	100,00	1.500,00
24	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (RW)	7.200,00	44,80	3.225,60	55,20	3.974,40
25	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (MW)	31.840,00	100,00	31.840,00	-	-
26	544101	Abwasserabgabe SW (Umlage LV)	2.420,00	-	-	100,00	2.420,00
27	544101	Abwasserabgabe RW (Umlage LV)	24.700,00	-	-	100,00	24.700,00
28	544101	Abwasserabgabe an das Land (RW)	152.841,00	100,00	152.841,00	-	-
29	544101	Abwasserabgabe an das Land (RW)					
30	5711	kaulatorische Abschreibungen (SW)					

Gebührenkalkulation Abwasser für 2015

Anlage 1

Pos.	Konto-Nr.	Bezeichnung	insgesamt [EUR]	Anteil SW [%]	SW [EUR]	Anteil RW [%]	RW [EUR]
31	5711	kalkulatorische Abschreibungen (RW)	198.131,00	-	-	100,00	198.131,00
32	5711	kalkulatorische Abschreibungen (MW)	299.472,00	44,80	134.163,46	55,20	165.308,54
33	5711	kalkulatorische Zinsen (SW)	136.379,00	100,00	136.379,00	-	-
34	5711	kalkulatorische Zinsen (RW)	232.582,00	-	-	100,00	232.582,00
35	5711	kalkulatorische Zinsen (MW)	373.820,00	44,80	167.471,36	55,20	206.348,64
36	5811	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	54.306,00	55,85	30.329,90	44,15	23.976,10
37		Gesamtaufwendungen	2.557.862,64		1.384.412,62		1.173.450,02
38		Gebührenbedarf			1.384.412,62		1.173.450,02
39		Überdeckung aus Betriebsergebnis 2011 hiervon 50 %			-		-10.455,71
40		Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2011 hiervon 50 %			24.343,99		-
41		Überdeckung aus Betriebsergebnis 2012 hiervon 50 %			-27.585,91		-44.208,14
42		Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2012 hiervon 50 %			-		-
43		bereinigter Gebührenbedarf			1.381.170,70		1.118.786,17
44		Frischwasserverbrauch (cbm)			378.318,00		1.223.784,00
45		abflusswirksame Fläche (qm)					
46		Abwassergebühr je cbm Frischwasserverbrauch					
47		Abwassergebühr je qm abflusswirksamer Fläche			3,65		0,91

Berechnung der kalkulatorischen Kosten für das Kanalvermögen 2015

Anlage 2

Jahr	Anschaffungswerte	Abschreibungswerte	Restbuchwerte	bereinigtes Abzugskapital	bereinigter RBW	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Kalkulatorische Zinsen	Kalkulat. Zinssatz
2015	33.318.593,82 €	18.018.729,71 €	15.299.864,11 €	4.688.725,00 €	10.611.139,11 €	650.444,00 €	742.779,74 €	7,00%

2015	10.452.705,00 €	5.782.888,66 €	4.669.816,34 €	1.347.223,00 €	3.322.593,34 €	198.131,00 €	232.581,53 €	7,00%	RW
2015	8.380.715,34 €	5.590.240,14 €	2.790.475,20 €	842.208,00 €	1.948.267,20 €	152.841,00 €	136.378,70 €	7,00%	SW
2015	14.485.173,48 €	6.645.600,91 €	7.839.572,57 €	2.499.294,00 €	5.340.278,57 €	299.472,00 €	373.819,50 €	7,00%	MW

Anlagespiegel 2015

10.11.2014 11:39:43

AHK31.12.2014/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AFA-Kum/EUR (AFA-Zuschuss)	BW31.12.2015/EUR (Zuschuss)	BW31.12.2014/EUR (AFA-Zuschuss)	AFA/EUR
Summe Anlagenkontyp Anlagen im Bau - Tiefbaumaßn.	20.361,57	0,00	0,00	0,00	0,00	20.361,57	20.361,57	0,00
Summe Anlagenkontyp BGA	4.388,64	0,00	0,00	0,00	4.307,64	81,00	142,00	61,00
Zuwendung IVP	-4.388,64	0,00	0,00	0,00	-4.307,64	-81,00	-142,00	-61,00
Summe Anlagenkontyp Entw. u. Abwasseranlagen	14.257.522,77	0,00	0,00	0,00	6.588.305,77	7.669.217,00	7.961.624,00	292.407,00
Zuschuss - Sonstige	-166.587,05	0,00	0,00	0,00	-14.906,05	-151.681,00	-155.598,00	-3.917,00
Zuschuss Kanalanlans...	-1.613.481,80	0,00	0,00	0,00	-751.695,80	-861.786,00	-894.587,00	-32.801,00
Zuwendung IV Land	-2.876.881,00	0,00	0,00	0,00	-1.391.054,00	-1.485.827,00	-1.543.264,00	-57.437,00
Zuwendung IVP	-89.210,84	0,00	0,00	0,00	-11.621,84	-77.589,00	-81.634,00	-4.045,00
Summe Anlagenkontyp Grund, Boden Infrastrukturverm	140.490,00	0,00	0,00	0,00	0,00	140.490,00	140.490,00	0,00
Summe Anlagenkontyp Immaterielle Vermögensgegenst	36.974,50	0,00	0,00	0,00	36.974,50	0,00	5.290,00	5.290,00
Zuwendung IVP	-36.974,50	0,00	0,00	0,00	-36.974,50	0,00	-5.384,00	-5.384,00
Summe Anlagenkontyp Maschinen, Tech.Anl. Fahrzeuge	25.436,00	0,00	0,00	0,00	16.013,00	9.423,00	11.137,00	1.714,00
Zuwendung IVP	-25.436,00	0,00	0,00	0,00	-15.516,00	-9.920,00	-11.724,00	-1.804,00
Gesamtsumme	14.485.173,48	0,00	0,00	0,00	6.645.600,91	7.839.572,57	8.139.044,57	299.472,00
Zuschuss - Sonstige	-166.587,05	0,00	0,00	0,00	-14.906,05	-151.681,00	-155.598,00	-3.917,00
Zuschuss Kanalanlans...	-1.613.481,80	0,00	0,00	0,00	-751.695,80	-861.786,00	-894.587,00	-32.801,00
Zuwendung IV Land	-2.876.881,00	0,00	0,00	0,00	-1.391.054,00	-1.485.827,00	-1.543.264,00	-57.437,00
Zuwendung IVP	-156.009,98	0,00	0,00	0,00	-68.419,98	-87.590,00	-98.884,00	-11.294,00

Anlagespiegel 2015

AHK31.12.2014/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AfA-Kum/EUR (AfA-Zuschuss)	BW31.12.2015/EUR (Zuschuss)	BW31.12.2014/EUR (Zuschuss)	AfA/EUR (AfA-Zuschuss)
Summe Anlagenkontyp Anlagen im Bau - Tiefbaumaßn.	101.804,20	0,00	0,00	0,00	0,00	101.804,20	101.804,20	0,00
Summe Anlagenkontyp Entw. u. Abwasseranlagen	8.278.911,14	0,00	0,00	0,00	5.590.240,14	2.688.671,00	2.841.512,00	152.841,00
Zuschuss - Sonstige	-51.893,87	0,00	0,00	0,00	-8.536,87	-43.357,00	-44.559,00	-1.202,00
Zuschuss Kanalans...	-920.683,80	0,00	0,00	0,00	-634.621,80	-286.062,00	-304.121,00	-18.059,00
Zuwendung IV Land	-1.692.628,00	0,00	0,00	0,00	-1.179.839,00	-512.789,00	-544.259,00	-31.470,00
Zuwendung IVP	-227.747,18	0,00	0,00	0,00	-12.692,18	-215.055,00	-220.435,00	-5.380,00
Gesamtsumme	8.380.715,34	0,00	0,00	0,00	5.590.240,14	2.790.475,20	2.943.316,20	152.841,00
Zuschuss - Sonstige	-51.893,87	0,00	0,00	0,00	-8.536,87	-43.357,00	-44.559,00	-1.202,00
Zuschuss Kanalans...	-920.683,80	0,00	0,00	0,00	-634.621,80	-286.062,00	-304.121,00	-18.059,00
Zuwendung IV Land	-1.692.628,00	0,00	0,00	0,00	-1.179.839,00	-512.789,00	-544.259,00	-31.470,00
Zuwendung IVP	-227.747,18	0,00	0,00	0,00	-12.692,18	-215.055,00	-220.435,00	-5.380,00

Geschäftsjahr=2015; Periode=1...13; S/H/K=Neues Finanzwesen; Kostenrechnung=Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.; Abrechnungsobjekt=1111; Nur Summe pro Anlagenart drucken; Simulierte Daten einbeziehen; Zuschüsse ausweisen; Sortierung=Anlagenkontyp

Anlagespiegel 2015

AHK31.12.2014/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AFA-Kum/EUR (AFA-Zuschuss)	BW31.12.2015/EUR (Zuschuss)	BW31.12.2014/EUR (Zuschuss)	Afa/EUR (AFA-Zuschuss)
Summe Anlagenkontyp Anlagen im Bau - Tiefbaumaßn.	64.924,34 0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	64.924,34	64.924,34	0,00
Summe Anlagenkontyp Entw. u. Abwasseranlagen	10.371.463,66 0,00	0,00	0,00	0,00	5.782.888,66	4.588.575,00	4.786.706,00	198.131,00
Zuschuss - Sonstige	-192.463,51 0,00	0,00	0,00	0,00	-24.415,51	-168.048,00	-172.492,00	-4.444,00
Zuschuss Kanalanlans...	-1.069.530,66 0,00	0,00	0,00	0,00	-659.558,66	-409.972,00	-430.072,00	-20.100,00
Zuwendung IV Land	-1.996.006,00 0,00	0,00	0,00	0,00	-1.232.682,00	-763.324,00	-800.638,00	-37.314,00
Zuwendung IVP	-901.977,16 0,00	0,00	0,00	0,00	-62.422,16	-839.555,00	-861.507,00	-21.952,00
Summe Anlagenkontyp Grund, Boden Infrastrukturverm	16.317,00 0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.317,00	16.317,00	0,00
Zuschuss - Sonstige	-5.879,00 0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.879,00	-5.879,00	0,00
Gesamtsumme	10.452.705,00 0,00	0,00	0,00	0,00	5.782.888,66	4.669.816,34	4.867.947,34	198.131,00
Zuschuss - Sonstige	-198.342,51 0,00	0,00	0,00	0,00	-24.415,51	-173.927,00	-178.371,00	-4.444,00
Zuschuss Kanalanlans...	-1.069.530,66 0,00	0,00	0,00	0,00	-659.558,66	-409.972,00	-430.072,00	-20.100,00
Zuwendung IV Land	-1.996.006,00 0,00	0,00	0,00	0,00	-1.232.682,00	-763.324,00	-800.638,00	-37.314,00
Zuwendung IVP	-901.977,16 0,00	0,00	0,00	0,00	-62.422,16	-839.555,00	-861.507,00	-21.952,00

Geschäftsjahr=2015; Periode=1..13; S/H/K=Neues Finanzwesen; Kostenrechnung=Produkt/ Leistung/ Inv-Maßn.; Abrechnungsobjekt=1112; Nur Summe pro

Anlagenart drucken; Simulierte Daten einbeziehen; Zuschüsse ausweisen; Sortierung=Anlagenkontyp'

Personalkosten-Erstattungen für das Haushaltsjahr 2015

die nachstehend aufgeführten Planstellen erbringen in dem angegebenen Umfang Leistungen für andere Produkte

Funktion	Jahrespersonal- kosten Euro	Prozentualer Anteil nach Arbeitszeiteinheiten und Erstattungsbetrag je Produkt													
		%	0530 Euro	%	1110-1112 Euro	%	1120 Euro	%	1130 Euro	%	1140-1141 Euro	%	1530 Euro	%	1330 Euro
Beamte:															
Sachbearb.	72.000,00			5	3.600,00										
Sachbearb.	79.900,00														
Sachbearb.	96.500,00														
Sachbearb.	44.700,00														
Sachbearb.	39.100,00			44	17.204,00									1	447,00
Sachbearb.	40.500,00			20	8.100,00										
Sachbearb.	55.900,00														
					0,00										
					0,00										
Angestellte:															
FB-Leiter	67.300,00														
Sachbearb.	45.300,00			15	6.795,00	31	14.040,00	1	453,00						
FB-Leiter	88.200,00			13	11.466,00										
Sachbearb.	55.400,00			2	1.108,00										
Sachbearb.	74.700,00			50	37.350,00	1	740,00								
Sachbearb.	65.100,00	30	19.530,00		0,00										
Sachbearb.	45.900,00			30	13.770,00										
Sachbearb.	65.200,00	5	3.260,00												
Arbeiter:															
Arbeiter	48.600,00														
Arbeiter	55.600,00														
Arbeiter	59.900,00														
Arbeiter	60.700,00														
Arbeiter	49.000,00														
Arbeiter	44.200,00														
Arbeiter	47.200,00														
G E S A M T :			68.200,00		173.743,00		14.780,00		453,00		44.660,00		8.138,00		1.353,00

Gemeinkosten-Erstattungen für das Haushaltsjahr 2015

die nachstehend aufgeführten Planstellen erbringen in dem angegebenen Umfang Leistungen für andere Produkte

Funktion	Jahresgemeinkosten Euro	Prozentualer Anteil nach Arbeitszeiteinheiten und Erstattungsbetrag je Produkt													
		0530		1110-1112		1120		1130		1140-1141		1530		1330	
		%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro
Beamte:															
Sachbearb.	14.400,00	0	0,00	5	720,00	0	0,00	0	0,00	5	720,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	15.980,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	20	3.196,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	19.300,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	8.940,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1	89,00
Sachbearb.	7.820,00	0	0,00	44	3.441,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	8.100,00	0	0,00	20	1.620,00	0	0,00	0	0,00	15	1.215,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	11.180,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	2	224,00	0	0,00
Angestellte:															
FB-Leiter	15.220,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	5	761,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	9.060,00	0	0,00	15	1.359,00	31	2.809,00	1	91,00	0	0,00	0	0,00	2	181,00
FB-Leiter	17.640,00	0	0,00	13	2.293,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	11.080,00	0	0,00	2	222,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	14.940,00	0	0,00	50	7.470,00	1	149,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	13.020,00	30	3.906,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	9.180,00	0	0,00	30	2.754,00	0	0,00	0	0,00	10	918,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	13.040,00	5	652,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Arbeiter:															
Arbeiter	7.290,00		4.550,00		7.440,00										
Arbeiter	8.340,00	(Arbeiter-anteil nach	Arbeiter-anteil nach	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Arbeiter	8.985,00	Gesamt-	Gesamt-	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Arbeiter	9.105,00	stunden-	stunden-	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Arbeiter	7.350,00	zahl und	zahl und	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	5	368,00	0	0,00
Arbeiter	6.630,00	Verrech-	Verrech-	0	0,00	0	0,00	0	0,00	25	1.658,00	5	332,00	0	0,00
Arbeiter	7.080,00	nungssatz)	nungssatz)	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	5	354,00	0	0,00
G E S A M T :			9.108,00		27.319,00		2.958,00		91,00		8.468,00		1.278,00		270,00

Sachkosten-Erstattungen mit Technikunterstützung für das Haushaltsjahr 2015															
die nachstehend aufgeführten Planstellen erbringen in dem angegebenen Umfang Leistungen für andere Produkte															
Funktion	Jahressachkosten Euro	Prozentualer Anteil nach Arbeitszeiteinheiten und Erstattungsbetrag je Produkt													
		0530		1110-1112		1120		1130		1140-1141		1530		1330	
		%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro
Beamte:															
Sachbearb.	9.700,00	0	0,00	5	485,00	0	0,00	0	0,00	5	485,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	9.700,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	20	1.940,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	9.700,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	7.090,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1	71,00
Sachbearb.	6.210,00	0	0,00	44	2.732,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	9.700,00	0	0,00	20	1.940,00	0	0,00	0	0,00	15	1.455,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	9.700,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	2	194,00	0	0,00
Angestellte:															
FB-Leiter	9.700,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	5	485,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	9.700,00	0	0,00	15	1.455,00	31	3.007,00	1	97,00	0	0,00	0	0,00	2	194,00
FB-Leiter	9.700,00	0	0,00	13	1.261,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	9.700,00	0	0,00	2	194,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	9.700,00	0	0,00	50	4.850,00	1	97,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	9.700,00	30	2.910,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	9.700,00	0	0,00	30	2.910,00	0	0,00	0	0,00	10	970,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	9.700,00	5	485,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Arbeiter:															
Arbeiter	4.860,00		6.820,00		11.160,00										
Arbeiter	5.560,00		(Arbeiter-anteil nach		(Arbeiter-anteil nach		0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0
Arbeiter	5.990,00		Gesamt-		Gesamt-		0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0
Arbeiter	6.070,00		stunden-		stunden-		0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0
Arbeiter	4.900,00		zahl und		zahl und		0	0,00	0	0,00	0	0,00	5	245,00	0
Arbeiter	4.420,00		Verrech-		Verrech-		0	0,00	0	0,00	25	1.105,00	5	221,00	0
Arbeiter	4.720,00		nungssatz)		nungssatz)		0	0,00	0	0,00	0	0,00	5	236,00	0
G E S A M T :			10.215,00		26.987,00		3.104,00		97,00		6.440,00		896,00		265,00

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzen Az.: EÜ 2014-2015	Sachbearbeiterin: Datum:	Frau Oertelt 19.11.2014

Bürgermeister	<i>Schm 27.11.14</i>	Allg. Vertreter	<i>24/11/14</i>
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiterin	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
<i>RBA HFA</i>	<i>17</i>	oef	03.12.14				
Rat		oef	17.12.14				

Betr.: Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Sachdarstellung zur Sitzung am 03.12.2014:

Gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO NRW ist dem Rat eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Investitionen

Investive Auszahlungsermächtigungen können übertragen werden. Die Übertragung der investiven Auszahlungsermächtigungen haben die Auswirkung, dass der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in der Finanzrechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres entlastet, während die Finanzrechnung des Folgejahres in entsprechender Höhe zusätzlich belastet wird.

Aufwendungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und konsumtive Auszahlungen sind übertragbar. Werden diese übertragen entlasten sie grundsätzlich den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Ergebnis- und Finanzrechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres, während sie das Ergebnis des Folgejahres zusätzlich belasten. Sofern Rückstellungen gebildet werden bzw. zu bilden sind, müssen lediglich konsumtive Auszahlungen übertragen werden.

Die in der Anlage aufgeführten Ermächtigungsübertragungen ergeben sich u. a., weil der Ermächtigungsbeschluss bzw. die tatsächliche Beauftragung und die Durchführung bzw. Bezahlung der Investitionen oder konsumtiven Maßnahme zeitlich auseinanderfallen. Für die vorgesehenen Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm 2014 werden die in der Anlage aufgeführten Mittel vom Haushaltsjahr 2014 nach 2015 übertragen.

Nach § 22 Abs. 4 GemHVO NRW sind die Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis anzuzeigen. Ein Beschluss hierüber ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschlussvorschlag.

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO von Haushaltsjahr 2014 nach 2015

Anlage

Aufwendungen

Mittelbindung	Aufwendungen	Produkt	Konto	Aufwand	Auszahlungen
6500599	Reparatur Lüftung Ratssaal	0170	5211000000	4.000,00 €	4.000,00 €
6500649	Beleuchtung mit Abhangdecken Rathaus	0170	5211000000	10.000,00 €	10.000,00 €
6500700	Abwasserbeanlage Rathaus	0170	5211000000	7.500,00 €	7.500,00 €
6500701	Klimaschutz-Teilkonzept	0170	5431090000	22.000,00 €	22.000,00 €
6500652	Brandschutz Eilmser Wald	0530	5211000000	21.300,00 €	21.300,00 €
6500639	Fenstererneuerung Umkleiden Lehrschwimmbecken	0820	5211000000	5.000,00 €	5.000,00 €
6500702	Leaderprojekt	0910	5431090000	3.800,00 €	3.800,00 €
6500442	Zentraler Abw.plan Borgeln	1110	5211000000	4.500,00 €	4.500,00 €
6500541	Umsetzung nach SüwV	1110	5211000000	15.000,00 €	15.000,00 €
6500609	Kanalbefahrung Scheidungen	1110	5211000000	21.300,00 €	21.300,00 €
6500613	ZAP Scheidungen	1110	5211000000	65.700,00 €	65.700,00 €
6500616	ZAP Schwefe	1110	5211000000	7.900,00 €	7.900,00 €
6500653	Kanalbefahrung Welver Nord + Süd	1110	5211000000	120.000,00 €	120.000,00 €
6500654	ZAP Welver Nord + Süd	1110	5211000000	135.000,00 €	135.000,00 €
6500554	Einleitungserlaubnisse BGM-Kanäle	1112	5211000000	15.000,00 €	15.000,00 €
6500622	Brückensanierungen	1210	5211000000	27.700,00 €	27.700,00 €
	Summe			485.700,00 €	485.700,00 €

Investitionen

Mittelbindung	Investitionen	Produkt	Konto	Investition	Auszahlungen
6500674	Neubau FWGH Dinker	IV-0220002	0911010000	245.400,00 €	245.400,00 €
6500676	Ölabscheideanlage Feuerwehrrätehaus Welver	IV-0220006	0911010000	25.000,00 €	25.000,00 €
6500677	RÜB Landwehrbach Scheidungen	IV-1110012	0911020000	185.600,00 €	185.600,00 €
6500678	Kan. Borgeln, D.-Düllmann-Str.	IV-1110013	0911020000	171.300,00 €	171.300,00 €
6500679	Kan. Borgeln, Bahnkreuzung	IV-1110014	0911020000	20.000,00 €	20.000,00 €
6500682	PW Schwannemühle Maschinentchnik	IV-1111014	0911020000	44.500,00 €	44.500,00 €
6500555	RW-Kanalisation OD Schwefe	IV-1112005	0911020000	10.000,00 €	10.000,00 €
6500684	RW-Kanalisation OD Schwefe	IV-1112005	0911020000	5.000,00 €	5.000,00 €
6500683	Kanalisation Pappelallee	IV-1112006	0911020000	28.900,00 €	28.900,00 €
6500558	Grunderwerb OD Schwefe	IV-1210009	0911020000	53.000,00 €	53.000,00 €
	Summe			788.700,00 €	788.700,00 €

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Az.:66-26-24	Sachbearbeiterin: Frau Heß Datum: 18.11.2014	

Bürgermeister	<i>Sdem 20.11.14</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/ in	<i>20/11.14 [Signature]</i>	Sachbearbeiter/ in	<i>Heß</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	18	oef	03.12.2014				
RAT							

Betr.: Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen

hier: Kalkulation der Kleininleiterabgabe 2015

Sachdarstellung zur Sitzung am 03.12.2014:

-Siehe beigefügte Kalkulation der Kleininleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2015!-

Im Jahr 2014 betrug die Kleininleiterabgabe 28,48 EUR pro Person.

Im Jahr 2015 erhöht sich die Kleininleiterabgabe um 2,23 EUR auf 30,71 EUR.

Dies begründet sich im Verhältnis der Gesamtaufwendungen zur Zahl der Kleininleiter.

Diese wird sich voraussichtlich von derzeit 80 auf 75 Kleininleiter bis zum Stichtag 30.06.2015 reduzieren. Die Dokumentation der Arbeitszeit zeigte auf, dass der Verwaltungskostenanteil von 1,3 % einer Vollzeitstelle auf nunmehr 1,5 % steigt.

Eine Änderung der Klärschlammgebühr steht zurzeit nicht an, da die letzte Anpassung für einen 2-jährigen Kalkulationszeitraum (2014+2015) erfolgte.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

- die Kalkulation zu billigen und die Kleininleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2015 auf **30,71 Euro** pro Person festzusetzen,
- die neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Welver zu beschließen.

Gemeinde Welver

Der Bürgermeister

Az.: 66-26-24

59514 Welver, 19.11.2014

KALKULATION
der Kleininleiterabgabe 2015
(UA 703)

I. Abwasserabgabe für Kleininleitungen

Im Gemeindegebiet Welver entwässern voraussichtlich im Jahr 2015 ca. 75 Einwohner über eine **nicht** DIN-gerechte Kleinkläranlage ihr häusliches Abwasser. Diese Anlagen leiten auch nicht durch einen Bürgermeisterkanal ein.

Nach § 1 AbwAG ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abgabe zu entrichten. Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser (Kleininleitungen) wird gem. § 8 Abs. 1 AbwAG ermittelt. Danach beträgt die Zahl der Schadeinheiten die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner. Die Einleitung wäre gem. § 8 Abs. 2 AbwAG abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

Der Abgabesatz beträgt gem. § 9 Abs. 4 AbwAG 35,79 € pro Schadeinheit (SE).

Gemäß den Bestimmungen des Landeswassergesetzes NRW wälzt die Gemeinde Welver die Abgabe im Rahmen der Erhebung von Gebühren auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke ab.

Berechnung:

75 Einwohner : 2 = 37,5 SE x 35,79 € = 1.342,13 €

II. Abwasserabgabe insgesamt:

Abwasserabgabe f. Kleineinleitungen	+	1.342,13 €
Personalkosten	+	679,50 €
Gemeinkosten	+	135,90 €
Sachkosten	+	145,50 €

		2.303,03 €
		=====

III. Berechnung der Kleineinleiterabgabe:

2.303,03 € Kleineinleiter Gesamtkosten : 75 Einwohner = 30,71 €

Für das Jahr 2015 entfallen **30,71 €** pro Einwohner an Kleineinleiterabgabe.

**Neunzehnte Satzung zur Änderung
der Satzung der Gemeinde Welver
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen
vom**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), der §§ 51, 53, 65, 73 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 12.12.1996 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Einwohner **30,71 €** im Jahr.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt **zum 01.01.2015** in Kraft.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 67-40-00	Sachbearbeiter: Datum:	Frau Fuest 19.11.2014

Bürgermeister	<i>20.11.14</i> <i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 20/11/14
Fachbereichsleiter/in	<i>19/11.14</i> <i>[Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 19/11/14

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>19</i>	oef	03.12.2014				
Rat		oef	17.12.2014				

Gebührenkalkulation 2015 für die Benutzung der Leichenhalle Welver und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Sachdarstellung zur Sitzung am 03.12.2015:

Siehe beigefügte Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2015!

Im Jahr 2014 betrug die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und den Bestattungswagen 165,00 €.

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für das Jahr 2015 kann die Gebührenhöhe unverändert bleiben, so dass eine Änderung der Satzung nicht erforderlich ist.

Es ergeht daher folgender

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Kalkulation für das Haushaltsjahr 2015 zu billigen. Die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und den Bestattungswagen beträgt somit unverändert 165,00 €.

Als Grundlage für die Gebührenerhebung hat jede Gemeinde die betriebswirtschaftlichen Kosten ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zu ermitteln. Es ist eine Kalkulation aufzustellen, die die Kosten der zu betreibenden Anlagen beinhaltet und die Höhe der zu erhebenden Benutzungsgebühr nachweist. Auf dieser Grundlage wird für das Haushaltsjahr 2015 folgende

Gebührenbedarfsberechnung

durchgeführt:

A. Ermittlung der Kosten:

1. Gebäudeunterhaltung		555,00 €	
-kleinere Instandhaltungen-			
2. Steuern, Abgaben und Versicherung		320,00 €	
3. Bewirtschaftungskosten			
a) Stromkosten	1.333,00 €	}	2.933,00 €
b) Wassergeld	300,00 €		
c) Entschädigung	1.300,00 €		
4. Vermischte Ausgaben u.ä.		100,00 €	
-Desinfektionsmittel u.ä.-			
5. Kalkulatorische Abschreibung			
a) Neubau 1958	80,00 €	}	1.684,00 €
b) Erweiterung 1969	41,00 €		
c) Erweiterung 1998	1.196,00 €		
d) Kühlzellen 1998	232,00 €		
e) Inneneinrichtung 1998	135,00 €		
6. Kalkulatorische Zinsen			
a) Neubau 1958	120,00 €	}	6.177,00 €
b) Erweiterung 1969	61,00 €		
c) Erweiterung 1998	5.658,00 €		
d) Kühlzellen 1998	274,00 €		
e) Inneneinrichtung 1998	64,00 €		
7. Verwaltungskosten			
Produkt 1330		}	1.888,00 €
Personalkosten-Erstattung mit			
Technikunterstützung	1.353,00 €		
Produkt 1330		}	265,00 €
Sachkosten-Erstattung mit			
Technikunterstützung	265,00 €		
Produkt 1330		}	270,00 €
Gemeinkostenerstattungen	270,00 €		

Summe der voraussichtlichen Kosten:

13.657,00 €

Bei der Ermittlung des **Betriebsergebnisses von 2011** ergab sich eine Überdeckung i.H.v. 3.645,00 €. Diese Überdeckung wird auf die Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015 aufgeteilt. (2013: 1.215,00 € (erledigt); 2014: 1.215,00 €; **2015: 1.215,00 € (aktuell mit eingearbeitet)**)

Bei der Ermittlung des **Betriebsergebnisses von 2012** ergab sich eine Unterdeckung i. H. v. 807,00 €. Diese Unterdeckung wird auf die Haushaltsjahre 2014, 2015 und 2016 aufgeteilt. (2014: 269,00 €; **2015: 269,00 € (aktuell mit eingearbeitet)**; 2016: 269,00 €)

Bei der Ermittlung des **Betriebsergebnisses von 2013** ergab sich eine Überdeckung i. H. v. **1.161,00 €**. Diese Überdeckung wird im Haushaltsjahr 2015 entsprechend ausgeglichen.

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

Summe der ermittelten Kosten:	13.657,00 €
abzüglich 1/3 Überdeckung aus dem Betriebsergebnis 2011:	1.215,00 €
zuzüglich 1/3 Unterdeckung aus dem Betriebsergebnis 2012:	269,00 €
abzüglich Überdeckung aus dem Betriebsergebnis 2013:	1.161,00 €
	11.550,00 €

B. Ermittlung des Gebührensatz:

Im Kalkulationszeitraum werden ca. 70 Beerdigungen mit Benutzung der Leichenhalle und des Leichenwagens prognostiziert.

11.550,00 € / 70 Benutzungen = **165,00 € / Benutzung**